

Sitzungsbericht

Nr. 152	Ausgegeben in Bonn am 23. Januar 1956	1956
---------	---------------------------------------	------

**152. Sitzung
des Bundesrates**

in Bonn am 20. Januar 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel
Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Haußmann, Justizminister
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres
van Heukelum, Senator für Arbeit
Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats- und Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Middelhauve, Minister für Wirtschaft und Verkehr
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Peters, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Kraft, Bundesminister für besondere Aufgaben
Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen 4 A
- Zur Tagesordnung 4 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 430/55) 4 B
 - Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter 4 C
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 5 A
- Zweite Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 438/55) 5 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet 5 B

-A-

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 428/55) 5 B
 von Kessel (Niedersachsen),
 Berichterstatter 5 B
 Dr. Weber (Hamburg),
 Mitberichterstatter 7 A
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 8 D, 10 C
 Kraft, Bundesminister für besondere
 Aufgaben 9 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme von Än-
 derungen und Empfehlungen, im übrigen
 keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2
 GG 11 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Internatio-
 nale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezem-
 ber 1951 (BR-Drucks. Nr. 436/55) 11 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendun-
 gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
 rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
 Zustimmung bedarf 12 A
- Verordnung M Nr. 3/55 über Preise für Milch
 (BR-Drucks. Nr. 417/55) 12 A
 Dr. Peters (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 12 A
 Wolters (Bremen), Mitberichterstatter 12 D
 Dr. Troeger (Hessen) 13 B
 Lübke, Bundesminister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten 13 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe,
 daß die angenommenen Änderungen Ber-
 rücksichtigung finden 14 D
- (B) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Än-
 derung des Lastenausgleichsgesetzes (Fristen-
 änderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 435/55) 14 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendun-
 gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
 rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
 Zustimmung bedarf 14 D
- Gesetz zur Änderung des Zündwarensteuer-
 gesetzes (BR-Drucks. Nr. 14/56) 15 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 15 A
- Verordnung über die Mitwirkung des Bun-
 des bei der Verwaltung der Einkommen-
 steuer und der Körperschaftsteuer
 (BR-Drucks. Nr. 432/55) 15 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe,
 daß die angenommenen Änderungen Ber-
 rücksichtigung finden 15 A
- Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des
 Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das
 Rechnungsjahr 1955 für die Einzelpläne 14
 und 35 (BR-Drucks. Nr. 8/56) 15 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendun-
 gen nach Art. 76 Abs. 2 GG 15 B
- Entwurf einer Gewerbesteuer-Durchfüh-
 rungsverordnung 1955 (GewStDV 55)
 (BR-Drucks. Nr. 254/55 I) 15 B
 Dr. Troeger (Hessen) 15 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Punkt wird
 von der Tagesordnung abgesetzt 15 B
- Entwurf einer Neunundvierzigsten Verord-
 nung über Zollsatzänderungen (Vinylchlorid-
 Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat und
 Spinnkabel) (BR-Drucks. Nr. 2/56) 15 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Bedenken
 nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au-
 gust 1951 15 C
- Entwurf einer Einundfünfzigsten Verordnung
 über Zollsatzänderungen (Konjunkturpoliti-
 sche Zollsenkung — 2. Teil —)
 (BR-Drucks. Nr. 7/56) 15 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Bedenken
 nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. Au-
 gust 1951, sofern die angenommenen Än-
 derungen Berücksichtigung finden 15 C
- Veräußerung bundeseigener Grundstücke auf
 Markung Zuffenhausen (ehem. Standort-
 übnungsplatz) an die Stadt Stuttgart im Wege
 eines Tausches gegen stadteigene Grund-
 stücke auf Markung Bad Cannstatt und Mar-
 kung Sillenbuch (BR-Drucks. Nr. 412/55) 15 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsord-
 nung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3
 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 15 D
- Verkauf des ehemaligen Wehrmachtlager-
 houses I in Deggendorf an die Firma Auto-
 haus Deggendorf, Lesser KG
 (BR-Drucks. Nr. 413/55) 15 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsord-
 nung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der An-
 lage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestim-
 mungen 15 D
- (D) Veräußerung des bebauten Grundstücks in
 Berlin-Lankwitz, Mühlenstr. 46—54, an den
 Filmkaufmann Ernst Wolff, Berlin-Lichter-
 felde, Boothstr. 19, im Tausch gegen dessen
 Grundstücke in Berlin-Charlottenburg, Kai-
 ser-Friedrichstr. 17a, und in Berlin-SO 36,
 Köpenicker Str. 11/12 (BR-Drucks. Nr. 433/55) 16 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsord-
 nung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3
 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 16 A
- Bundesmünzprägung; hier: Erhöhung der den
 Münzämtern zustehenden Prägebühren
 (BR-Drucks. Nr. 427/55) 16 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Aus-
 prägung von Scheidemünzen vom 8. Juli
 1950 16 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung
 der Lasten aus kriegsbedingter Inanspruch-
 nahme von Räumen
 (BR-Drucks. Nr. 276/55) 16 B
 Ahrens (Niedersachsen),
 Berichterstatter 16 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
 ministerium der Finanzen 16 D
 Dr. Troeger (Hessen) 17 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Gesetzentwurf
 soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deut-
 schen Bundestag eingebracht werden 17 C

- (A) **Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Berlin/Frankfurt a. M.**
(BR-Drucks. Nr. 428/55) 17 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung 17 D
- Entwurf einer Achten Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**
(BR-Drucks. Nr. 19/56) 17 D
Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 18 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954**
(BR-Drucks. Nr. 425/55) 18 A
Dr. Weber (Hamburg),
Berichtersteller 18 A
Dr. Troeger (Hessen) 19 A
Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 19 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts**
(BR-Drucks. Nr. 429/55) 19 D
Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 20 A
- (B) **Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
(BR-Drucks.-V-Nr. 1/56) 20 A
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 20 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951**
(BR-Drucks. Nr. 431/55) 20 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 20 B
- Gesetz über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen**
(BR-Drucks. Nr. 15/56) 20 B
Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 20 B
- Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer** (BR-Drucks. Nr. 343/55) 20 C
van Heukelum (Bremen),
Berichtersteller 20 C

- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 21 C (C)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955**
(BR-Drucks. Nr. 173/55 — Beschluß —) . . . 21 C
van Heukelum (Bremen),
Berichtersteller 21 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Nummern 25 und 34 zu § 47 ergänzt werden 22 C
- Verbalnote des Auswärtigen Amtes zum Abkommen vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger**
(BR-Drucks. Nr. 6/56) 22 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 22 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956)**
(BR-Drucks. Nr. 434/55) 22 C
Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 22 D
- Gesetz über das deutsch-österreichische Protokoll vom 25. März 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzustandnisses für Loden** (BR-Drucks. Nr. 13/56) 22 D (D)
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 22 D
- Vorschlag zur Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen**
(BR-Drucks. Nr. 11/56) 22 D
Beschlußfassung: Regierungsrat Peter Krampe wird vorgeschlagen 23 A
- Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**
(BR-Drucks. Nr. 12/56) 23 A
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 23 C
- Nächste Sitzung 23 C

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 152. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn der ersten Plenarsitzung des Bundesrates im Jahre 1956 begrüße ich die Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder der Bundesregierung. Ihnen allen darf ich für das neue Jahr alles Gute für Ihre Person, Ihre berufliche Arbeit und zugleich vollen Erfolg und Befriedigung in Ihrer Tätigkeit in diesem Hohen Hause wünschen. Das

(A) Jahr 1956 wird für den Bundesrat sehr viel Arbeit bringen. Eine große Anzahl von Gesetzen wird auf uns zukommen und die ganze Hingabe von uns fordern. Ich darf aber der Überzeugung Ausdruck geben, daß wir all unsere Kraft dafür verwenden wollen, die uns gestellte Aufgabe zu erfüllen zum Wohle des Wiederaufbaues unseres Vaterlandes.

In diesem Sinne und mit diesem Wunsche, meine sehr verehrten Herren Mitglieder des Bundesrates, möchte ich Sie einladen, in die Arbeit des Jahres 1956 einzutreten.

Meine Herren! Der Sitzungsbericht über die 151. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Da ich auch jetzt keine sehe, darf ich feststellen, daß er genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß lt. Mitteilung des Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund vom 5. Januar 1956 der Senat der Freien Hansestadt Bremen den Herrn Präsidenten des Senats Bürgermeister Wilhelm Kaisen, Herrn Senator Adolf Ehlers und Herrn Senator Ludwig Helmken zu Mitgliedern des Bundesrates sowie die Herren Bürgermeister Dr. Jules Eberhard Noltenius, Senator Alfred Balcke, Senator Johannes Degener, Senator Willy Dehnkamp, Senator Gerhard van Heukeleum, Senatorin Frau Annemarie Mevissen, Senator Dr. Wilhelm Nolting-Hauff, Senator Hermann Wolters und Senator Dr. Erich Zander zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat. Ich darf die Herren hiermit als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Bundesrates begrüßen und ihnen für die künftige Arbeit in diesem Haus die besten Wünsche übermitteln. — Den ausgeschiedenen Herren, die als Mitglieder des bisherigen Senats dem Bundesrat als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehörten, danke ich für ihre verdienstvolle Arbeit, die sie im Interesse des Bundesrates geleistet haben.

Meine Herren! Der im Januar 1955 gebildete Ausschuß des Bundesrates für Fragen der europäischen Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 12. Januar beschlossen, dem Plenum seine Umbenennung in „Ausschuß für Verteidigung“ zu empfehlen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß das Haus mit dieser Umbenennung einverstanden ist.

Im allseitigen Einvernehmen, meine Herren, wird die vorliegende Tagesordnung nachträglich noch um den Punkt 31 ergänzt, nämlich um die

Achte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Ich darf ferner mitteilen, daß angeregt worden ist, die Punkte 4 und 8 der Tagesordnung vorweg zu behandeln. Einer unserer Herren hat infolge Zeitdrucks um diese Vorverlegung gebeten. Ich darf also zunächst Punkt 4 der Tagesordnung aufrufen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 430/55)

(C) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes für das Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen hat eine **Abänderung der Entschädigungsbestimmungen** im Zusammenhang mit der Behandlung von **Verbindlichkeiten spezifisch ausländischen Charakters** zum Gegenstand. Bei der Abwicklung von Entschädigungsansprüchen hat sich ergeben, daß das Ausführungsgesetz einige Lücken aufweist, die teils den deutschen Schuldner unberechtigt begünstigen und die Zuständigkeit der Finanzämter für die Feststellung der Minderungsbeträge im Sinne des § 66 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes unzweckmäßig und nicht ausreichend regeln, teils durch das Fehlen einer Ausschlussfrist für die Erhebung der Klage eine gewisse Rechtsunsicherheit für das jeweils entschädigungspflichtige Land schaffen. Diese Änderungen haben sich als erforderlich erwiesen und sind berechtigt.

Der Finanz- und Rechtsausschuß des Bundesrates haben es darüber hinaus für erforderlich gehalten, auch die §§ 63 Abs. 1 und 109 des Ausführungsgesetzes zu ändern, sowie durch Einfügung eines neuen Artikels II eine Vorschrift zu schaffen, nach der für die von den Oberfinanzdirektionen bisher entschiedenen Fälle die einjährige Klagefrist mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt.

Zu den vom Finanz- und Rechtsausschuß angelegten Ergänzungen ist folgendes zu sagen:

1. Die vorgeschlagene Neufassung des § 109 Nr. 3 wird deshalb erforderlich, weil die Zitierung des § 16 des Umstellungsgesetzes in dem neugefaßten § 66 Abs. 1 eine entsprechende Ergänzung der Berliner Vorschriften des Ausführungsgesetzes erforderlich macht. (D)

2. Die Einfügung eines Artikels II in den Gesetzentwurf ist deshalb empfehlenswert, weil aus Gründen der Rechtssicherheit ein Interesse daran besteht, auch für die von den Oberfinanzdirektionen bereits getroffenen Entscheidungen durch das nachträgliche Ingangsetzen der einjährigen Klagefrist die Rechtskraft herbeizuführen. Da vorgesehen ist, daß die einjährige Klagefrist erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt, ist die vorgesehene Regelung für die betroffenen inländischen Schuldner tragbar.

3. Die weitere allein vom Finanzausschuß empfohlene Ergänzung sieht vor, daß § 63 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes folgenden Satz 3 erhalten soll: „Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit der Schuldner und der Gläubiger wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachten sind.“ Dieser Ergänzungsantrag, der auf einen Vorschlag des Landes Hessen zurückgeht, ist berechtigt; denn die Vorschriften der §§ 63 ff. des Ausführungsgesetzes sollen lediglich einen wirtschaftlichen Ausgleich herbeiführen. Wenn aber der ausländische Gläubiger und der deutsche Schuldner wirtschaftlich gesehen eine Einheit bilden, so würde die Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs in diesen Fällen nicht mehr den Ausgleich eines Schadens darstellen, sondern eine Überzahlung und Besserstellung für den Gläubiger bedeuten. Das aber dürfte mit dem Sinn des durch das Ausführungsgesetz gewährten Entschädigungsanspruches nicht zu vereinbaren sein.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß zu bedenken ge-

(A) geben hat, daß gegen die vorgesehene Änderung des § 63 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes verfassungsrechtliche Einwendungen erhoben werden könnten. Denn die Änderung dieser Vorschrift laufe darauf hinaus, daß ein Anspruch, der bisher gesetzlich verankert sei, nachträglich beseitigt werde. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß bei sinngemäßer Auslegung der Entschädigungsvorschriften des Ausführungsgesetzes bei den in Rede stehenden Fällen auch schon nach der bisherigen Rechtslage ein Entschädigungsanspruch nicht anerkannt werden kann.

Ich darf daher vorschlagen, die vom Finanz- und Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen zu übernehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Abstimmung müßte über die BR-Drucks. Nr. 430/1/55 erfolgen. Ich darf Sie bitten, sie zur Hand zu nehmen. Ich rufe Ziff. 1a auf und bitte diejenigen, die zustimmen, um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. — Angenommen! Wer Ziff. 1b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie ist ebenfalls angenommen. Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist ebenfalls die Mehrheit. — Ziff. 2 ist auch angenommen. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe alsdann den Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Zweite Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften
(BR-Drucks. Nr. 438/55)

Wir können hier auf eine Berichterstattung verzichten. Ich darf Sie bitten, die BR-Drucksache 438/1/55 zur Hand zu nehmen. Der Finanzausschuß schlägt vor, zuzustimmen. Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt eine Änderung, und zwar eine Ergänzung, die Sie aus der Ziff. II ersehen. Wird dieser Ergänzung gemäß Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 438/1/55 zugestimmt? — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen. Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Ergänzung berücksichtigt wird.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
(BR-Drucks. Nr. 428/55)

von KESSEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bemühungen um ein einheitliches deutsches Wasserrecht reichen weit zurück. Sie führten nach manchen erfolglosen

Anläufen zur Aufstellung von Gesetzentwürfen für ein Reichswassergesetz. Diese von den Fachverbänden der Wasserwirtschaft geleisteten Vorarbeiten wurden jedoch erst während des letzten Krieges abgeschlossen; zu einer gesetzlichen Regelung kam es infolgedessen nicht mehr. (C)

Nach dem Zusammenbruch zeigte es sich bald, daß die Lage auf dem Gebiete des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft gegenüber früher in doppelter Hinsicht schwieriger geworden war. Die Grenzen der neuen Länder deckten sich nicht mehr mit den Geltungsbereichen der Landeswasserrechte; die ohnehin schon bestehende Rechtszersplitterung hatte also noch zugenommen. Das starke Anwachsen der Bevölkerungsdichte im westdeutschen Raum, der mit der Erhöhung des Lebensstandards anwachsende Wasserverbrauch und die rasch ansteigende Wasserbenutzung durch die Industrie führten außerdem zu Wasserverknappungen und zu einer Verunreinigung der Gewässer, wie man sie bis dahin nicht gekannt hatte.

So wurde schon bald nach der Gründung der Bundesrepublik der Ruf nach einer Vereinheitlichung und Modernisierung des Wasserrechts von neuem laut. Bei den nun einsetzenden Gesetzgebungsarbeiten waren die früheren Entwürfe wegen der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr verwendbar. Es mußte insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Bund nach Art. 75 Ziff. 4 GG auf den Erlaß von Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt beschränkt ist. Über die Rechtsfragen, die sich aus den Bestimmungen des Grundgesetzes für den vorliegenden Entwurf ergeben haben, wird Ihnen Herr Senator Weber anschließend auf Grund der Beratungen des Rechtsausschusses Näheres berichten. Ich darf mich daher im grundsätzlichen Teil meiner Ausführungen auf einige Punkte beschränken, die für die Wasserwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. (D)

Die Materie „Wasser“ verlangt ihrer Natur nach eine großräumige und möglichst einheitliche Regelung. Die fließende Welle kümmert sich nicht um Landesgrenzen; schädliche Wirkungen einer Wasserbenutzung, eines Staus oder einer Abwasserreinleitung zeigen sich oft noch in weiter Entfernung von dem Punkte, an dem das Gewässer benutzt wird. Wegen dieser natürlichen Gegebenheiten war es der Wunsch der Wasserwirtschaft, daß von den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes so weitreichend wie verfassungsrechtlich irgend möglich Gebrauch gemacht werden solle. Der Bundesrat hat sich diese Auffassung in dem Ihnen bekannten Beschluß vom 25. April 1952 zu eigen gemacht. Der vorliegende Gesetzentwurf konnte diese Wünsche der Wasserwirtschaft leider nur zum Teil erfüllen. Weite Gebiete des Wasserrechts, wie etwa das Eigentum an den Gewässern, die Frage der Zwangsrechte, die Anlandung, der Uferabbruch sowie das Deich- und Küstenrecht sind in dem Entwurf nicht behandelt. Auf anderen praktisch bedeutsamen Gebieten, insbesondere bei der Unterhaltung und dem Ausbau der Wasserläufe sowie beim Hochwasserschutz, hat sich der Entwurf mit einer fast skizzenhaft anmutenden Grundsatzregelung begnügt. Ich verkenne nicht, daß der Bundesregierung insoweit der Weg durch das Grundgesetz vorgezeigt war und daß eine Ausweitung des Entwurfs wahrscheinlich das Zustandekommen der Wasserrechtsreform, an der die

(A) Wasserwirtschaft in hohem Maße interessiert ist, gefährden würde. Ich halte mich aber doch für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß dieser Entwurf vom Standpunkt der Wasserwirtschaft im ganzen als das **Mindestmaß einer bundeseinheitlichen Wassergesetzgebung** angesehen werden muß. Eine weitere Beschränkung seines Inhalts würde das Ziel der Vereinheitlichung des Wasserrechts überhaupt in Frage stellen. Es wäre dann wahrscheinlich besser, man würde sich mit einer Modernisierung der geltenden Landeswassergesetze und einer Rechtsvereinheitlichung innerhalb der einzelnen Länder begnügen.

In den vergangenen Jahren ist viel darüber gestritten worden, ob einem einheitlichen Rahmengesetz über das Wasserrecht oder einzelnen Notgesetzen zur Regelung besonders dringender Teilmaterien der Vorzug gegeben werden solle. Der Bundesrat hat sich schon in seinem Beschluß vom 25. 4. 1952 gegen den Erlaß von Teilgesetzen ausgesprochen. Es ist zu begrüßen, daß sich die Bundesregierung nunmehr dieser Auffassung angeschlossen hat. Wenn allerdings der Bund neben dem Wasserhaushaltsgesetz demnächst noch in andere Gesetze Vorschriften des materiellen Wasserrechts aufnehmen sollte, so wäre damit eine neue Rechtszersplitterung eingeleitet, und für die von den Ländern zu erlassenden neuen Wassergesetzen würden zusätzliche Schwierigkeiten entstehen.

(B) Außenstehende werden von dem Entwurf vielleicht den Eindruck gewinnen, als ob hier die Wasserbenutzung in zu starkem Maße von behördlichen Genehmigungen abhängig gemacht werde. Das Wasser ist aber die unentbehrliche Grundlage für Landwirtschaft und Industrie, für die menschliche Existenz überhaupt. Es ist ferner nicht vermehrbar. Mit marktwirtschaftlichen Mitteln lassen sich deshalb der ständig ansteigende Wasserverbrauch und die starke Belastung unserer Flüsse mit Abwässern nicht steuern. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene behördliche Genehmigung der Wasserbenutzung soll die Gewähr dafür bieten, daß das verfügbare Wasser zum größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit und mit möglichst geringen Schädigungen für das öffentliche Wohl und für andere Wasserbenutzer verwendet wird. Geringfügige Wasserbenutzungen sind vom Genehmigungszwang ausgenommen oder können durch die Landesgesetzgebung davon befreit werden. Eine Wasserbenutzung ist aber nicht schon dann geringfügig, wenn sie für sich allein keine nachteiligen Wirkungen hervorruft. Es ist in der Vergangenheit leider oft übersehen worden, daß man beim Wasser nur auf Grund einer ganzheitlichen Betrachtung aller Einzelvorgänge zu richtigen Ergebnissen kommt.

Ausdrücklich betonen möchte ich, daß der Entwurf die **Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft** nicht beeinträchtigt. Es wäre erwünscht, wenn große und leistungsfähige Zusammenschlüsse nach dem Vorbild der Verbände im rheinisch-westfälischen Industriegebiet bald auch an anderen Gefahrenpunkten der Wasserwirtschaft an der Ordnung des Wasserhaushalts mitwirken würden. Eine baldige **Modernisierung der Wasserverbandverordnung** dürfte aus diesem Grunde ganz besonders notwendig sein.

Mit der Vorlage haben sich außer dem federführenden Agrarausschuß noch 6 weitere Ausschüsse des Bundesrates befaßt. Der Agrarausschuß, der Rechtsausschuß, der Innenausschuß und der Aus-

schuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben (C) zur Vorbereitung ihrer Beratungen jeweils besondere Unterausschüsse eingesetzt. Auf die Empfehlungen des Rechtsausschusses wird Herr Senator Weber in seiner anschließenden Berichterstattung eingehen. Zu den Empfehlungen der übrigen Ausschüsse darf ich folgendes hervorheben.

Der Innenausschuß hat zu § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 2 (neu) und § 42 Abs. 3 die Auffassung vertreten, daß sich diese Bestimmungen nicht innerhalb der Rahmenkompetenz des Bundes halten. Es handelt sich dabei um **Vorschriften über die Behandlung von Stauanlagen** nach Erlöschen des Benutzungsrechts, über die **Anmeldung alter Rechte und Befugnisse** im Falle der Fristversäumnis, um die **Begründung von Mitbenutzungsrechten an Wasserbenutzungsanlagen** und um die **Einsichtnahme in das Wasserbuch**. Der Rechtsausschuß hat sich der Auffassung des Innenausschusses nicht angeschlossen. Der Agrarausschuß ist den Empfehlungen des Innenausschusses bis auf den zuletzt genannten Punkt entgegengetreten. Entsprechend den Ausführungen, die ich eingangs über die Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Regelung des Wasserrechts gemacht habe, wäre es zu begrüßen, wenn der Bundesrat in den genannten Punkten der Vorlage der Bundesregierung nicht widersprechen würde.

(D) § 15 des Entwurfs, der sich mit **Planfeststellungen und bergrechtlichen Betriebsplänen** befaßt, soll nach dem Vorschlage des Rechtsausschusses gestrichen werden, weil die **Regelung von Zuständigkeitsfragen** den Ländern überlassen bleiben müsse. Der Agrarausschuß ist dieser Empfehlung, der sich auch der Innen- und Verkehrsausschuß angeschlossen haben, entgegengetreten. Nach Auffassung des Agrarausschusses erschöpft sich die Bedeutung des § 15 nicht in einer Zuständigkeitsregelung und einer Wiedergabe bereits geltenden Rechts. Der Agrarausschuß verweist hierzu auf § 15 Abs. 1, der vorschreibt, daß die Planfeststellungsbehörde ihrer Entscheidung im Falle einer Benutzung von Gewässern die materiellrechtlichen Vorschriften des Entwurfs über die Erlaubnis und Bewilligung zugrunde zu legen hat. Der Agrarausschuß hat sich deshalb für Beibehaltung der Regierungsvorlage ausgesprochen. Zum mindesten müßte von seinem Standpunkt § 15 Abs. 1 bestehen bleiben. Ich möchte annehmen, daß dem auch vom Standpunkt des Rechtsausschusses zugestimmt werden könnte.

Der Finanzausschuß hat eine Streichung des § 25 Abs. 4 vorgeschlagen. Durch diese Vorschrift soll die **Beistands- und Anzeigepflicht der Wasserbehörde gegenüber den Finanzämtern** ausgeschlossen werden. Da der Finanzausschuß als letzter getagt hat, konnten die übrigen Ausschüsse zu dieser Empfehlung nicht mehr Stellung nehmen. Daß die Finanzverwaltung auf die Beistands- und Anzeigepflicht Wert legt, ist verständlich. Vom fachlichen Standpunkt muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Arbeit, die von der Wasserbehörde bei der Überwachung von Wasserbenutzungsanlagen zu leisten ist, durch eine Streichung des § 25 Abs. 4 erschwert werden würde, weil dann die Betroffenen bei Angaben über innerbetriebliche Verhältnisse wahrscheinlich sehr viel zurückhaltender sein würden.

Übereinstimmend haben die beteiligten Ausschüsse schließlich die Streichung des § 49 empfohlen, weil das Grundgesetz durch diese Regelung

(A) nicht abgeändert werden kann und eine Wiederholung der nach dem Grundgesetz bestehenden Rechtslage überflüssig erscheint.

Zu den weiteren Empfehlungen der Ausschüsse darf ich auf die in der BR-Drucksache 428/1/55 gegebenen Begründungen Bezug nehmen, aus denen die wesentlichen Gesichtspunkte für die Änderungsvorschläge zu entnehmen sind.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. WEBER (Hamburg), Mitberichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Rechtsausschuß des Bundesrates, über dessen Beratungsergebnisse ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, hat sich als mitberatender Ausschuß für diesen Gesetzentwurf im wesentlichen darauf beschränkt, die verfassungsrechtliche Seite zu prüfen. Schon die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** zum Erlaß der vorgesehenen Bestimmungen ist nicht ganz unstrittig. Die Begründung der Regierungsvorlage läßt erkennen, daß diese Frage in den Vorbereitungen zu Meinungsverschiedenheiten geführt hat.

Der Bund stützt seine Kompetenz auf die Vorschrift des Art. 75 Ziff. 4 GG und hinsichtlich der Strafvorschriften des Entwurfs auf Art. 74 Ziff. 1 GG. Die Kompetenz nach Art. 74 Ziff. 1 GG ist eindeutig gegeben. Art. 75 Ziff. 4 bestimmt, daß der Bund das Recht hat, Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt zu erlassen.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses ist entgegen der Meinung der Bundesregierung der Begriff des Wasserhaushalts schlechthin nicht ohne weiteres dem Begriff der Wasserwirtschaft, der z. B. in Art. 89 Abs. 3 GG angesprochen wird, gleichzusetzen. Ohne zu wirklich abschließenden Definitionen zu kommen, dürfte die Rahmenkompetenz des Bundes sich nur auf die Bestimmungen beziehen, die Regelungen über die verfügbaren Wassermengen in qualitativer und quantitativer Hinsicht treffen. Folgt man dieser Ansicht, so wird es notwendig sein, jedenfalls den § 19 des Entwurfs zu streichen, der bestimmt, daß für die Benutzung von Gewässern auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung ein **Wasserzins** zu erheben sei. Mit dem Recht des Wasserhaushalts hat nämlich eine Bestimmung über den Wasserzins nichts zu tun, auch wenn der Finanzausschuß des Bundesrates aus berechtiglichen Gründen anderer Meinung sein sollte. Es scheint unter diesem Gesichtspunkt auch fraglich, ob § 35, der vorsieht, daß in Überschwemmungsgebieten Vorschriften über den schadlosen Abfluß des Hochwassers zu treffen sind, wirklich etwas mit dem Wasserhaushalt zu tun hat. Es mag so scheinen, als ob diese Vorschrift in den Bereich der Landeskultur gehört. Abschließend kann dies jedoch nur vom zuständigen Fachausschuß beurteilt werden.

Von sehr wesentlicher Bedeutung in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist die Frage, ob der Gesetzentwurf die **Rahmenkompetenz**, die dem Bund nach Art. 75 allein zusteht, **gewährt** hat. Bei der Prüfung dieser Frage war zu beachten, daß der Bundesrat in seiner Entschliebung vom 25. April 1952 die Bundesregierung ersucht hat, von ihrem Recht zum Erlaß von Rahmenbestimmungen auf dem Gebiete des Wasserhaushaltsrechts baldmöglichst Gebrauch zu machen und dabei gebeten hat, daß der Begriff „Rahmenvorschrift“ „so weitreichend wie

möglich“ gedeutet werde. Dieser politische Wunsch des Bundesrates entthob den Rechtsausschuß jedoch nicht der Pflicht, zu prüfen, ob der Bund sich tatsächlich in den Grenzen der Rahmengesetzgebung gehalten hat. Die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für die Gesetzgebung ist nämlich abschließend und zwingend für Bund und Länder. Auch wenn die Länder der Ausdehnung der Rahmenkompetenz zustimmen würden, wäre das Gesetz verfassungswidrig, wenn es den ihm durch das Grundgesetz gegebenen Rahmen sprengt.

Was unter **Rahmengesetzgebungskompetenz** zu verstehen sei, war in dem Zeitpunkt, als der erwähnte Beschluß des Bundesrates erging, noch wenig geklärt. Inzwischen liegt aber die grundlegende **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954** vor, die besagt, daß die Rahmengesetzgebung des Bundes den Ländern auf jeden Fall die Möglichkeit zu erhalten hat, das Rechtsgebiet in einer die Eigenart und besonderen Bedürfnisse der Länder berücksichtigenden Weise näher auszugestalten und zu ergänzen. Es muß den Ländern die **Möglichkeit zu Regelungen von substantiellem Gewicht** verbleiben. Erst mit dem Erlaß der Ausfüllungsgesetze durch die Länder kann ein in zulässiger Weise ergangenes Rahmengesetz vollziehbar werden.

Über diese Grundsätze besteht auch mit der Bundesregierung Einhelligkeit. Die Mehrheit des Ausschusses, allerdings gegen die gewichtigen Stimmen Bayerns und Nordrhein-Westfalens, vertritt die Meinung, daß der überwiegende Teil der Bestimmungen dieses Entwurfs, auch wenn man nicht nur auf die Einzelvorschriften sieht, sondern den Gesamtzusammenhang betrachtet, sich noch in den Grenzen der Rahmengesetzgebungskompetenz hält. Insbesondere läßt das Bundesgesetz den Ländern auf dem Gebiet der zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verfahren freie Hand. Auch die Bestimmung der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden obliegt den Ländern. Soweit der Gesetzentwurf allerdings von diesen Grundsätzen abweicht — das geschieht in § 15, wo die Zuständigkeit bestimmter Behörden für bestimmte Fälle begründet werden soll —, erscheint die Kompetenz des Bundes überschritten. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher die Streichung dieser Vorschrift.

Endlich ergab sich hinsichtlich der Kompetenz des Bundes noch die Frage, ob es zulässig sei, in einem Rahmengesetz, wie es hier mehrfach geschieht, **Bestimmungen über die Enteignung** zu treffen. In Art. 74 Ziff. 14 GG wird nämlich ausdrücklich gesagt, daß dem Bund die Gesetzgebungskompetenz über das Recht der Enteignung zusteht, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt. Während die Minderheitsauffassung im Rechtsausschuß aus dieser Vorschrift folgerte, daß Enteignungsvorschriften auf dem Gebiete des Art. 75 ausgeschlossen seien, ging die Mehrheit davon aus, daß es nicht eine sinnvolle Auslegung des Grundgesetzes sein könne, Enteignungsbestimmungen bei den Materien des Art. 75 auszuschließen. Gerade der Art. 75 enthält in seiner Kasuistik Gesetzgebungsmaterien, wie etwa „Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenverteilung und Raumordnung“, innerhalb deren Enteignungsvorschriften derart wesentlich sind, daß es dem Bund sinnvollerweise nicht verwehrt sein kann, derartige Bestimmungen auch im Wege der Rahmengesetzgebungskompetenz zu treffen.

(A) Ein besonderes Problem werfen die in den bereits erwähnten §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 36 Abs. 1 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften auf. Durch diese Vorschriften werden nämlich für Bundesbehörden gewisse **Verwaltungszuständigkeiten** zur Ausführung dieses Gesetzes vorgesehen. Die Kompetenz hierfür wird vom Bund aus dem Art. 89 GG hergeleitet. Das ist nicht unbedenklich. Die Rechtslage hier ist folgende: Der Bund ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Das ergibt sich aus Art. 89 Abs. 1 GG. Diese Bestimmung bestätigt die Rechtslage, die seit 1921 durch den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich besteht. Aus dem Eigentum des Bundes folgen Rechte und Pflichten, die den Bund als Fiskus treffen.

Die hoheitsrechtliche Verwaltung der früheren Reichs-, jetzt Bundeswasserstraßen wurde in der Weimarer Zeit als Auftragsverwaltung durch die Länder ausgeübt. Jetzt bestimmt Art. 89 Abs. 2 Satz 1, daß der Bund die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden verwaltet. Die Tragweite dieser Vorschrift ist seit langem zwischen Bund und Ländern streitig. Die Wurzeln des Streites gehen in die Zeit der Weimarer Republik zurück. Sie haben schon damals zu einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof geführt, der einer Ausdehnung der Kompetenz des Reiches damals widersprach.

Nach Auffassung des Bundes steht ihm die umfassende Hoheitsverwaltung aller Angelegenheiten der Bundeswasserstraßen zu. Nach Meinung der Länder hat der Bund Verwaltungskompetenzen hinsichtlich der Bundeswasserstraßen nur insoweit, als die Verwaltung mit dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen im Zusammenhang steht.

(B) Die Differenzen, die sich auf diesem Gebiet zwischen Bund und Ländern entwickelt haben, werden in umfassender Weise dann zur Entscheidung kommen müssen, wenn die Bundesregierung das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Verwaltung der Bundeswasserstraßen vorlegt. Unbeschadet dessen werfen aber auch die erwähnten Vorschriften des Entwurfs dieses Problem auf.

Im Rechtsausschuß ist daher die Frage erörtert worden, ob im Hinblick auf die ohnehin kommenden Regelungen auf diesem Gebiet nicht auf die Vorschriften in den §§ 23, 25 und 36 verzichtet werden kann, so wie es der federführende Agrarausschuß, der die Vorschriften für nicht unbedingt notwendig hält, vorgeschlagen hat. Bedauerlicherweise haben die Vertreter der Bundesregierung im Rechtsausschuß geglaubt, einer Streichung der Vorschriften auf jeden Fall entgegenzutreten zu müssen. Damit ist es für den Rechtsausschuß unumgänglich geworden, auch schon im gegenwärtigen Stadium zu diesem schon seit langem umstrittenen Problem Stellung zu nehmen. Dementsprechend habe ich Sie namens des Rechtsausschusses zu bitten, die Empfehlungen anzunehmen, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 428/1/55 ergeben und deren wichtigster Teil wie folgt lautet:

Der Bund hat die Kompetenz, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die er als Eigentümer der Bundeswasserstraßen treffen muß, oder die im Interesse des Wasserstraßenverkehrs erforderlich sind.

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses zu den §§ 38 und 41 Abs. 4 entsprechen der vom Bundesrat

(C) ständig vertretenen Auffassung, daß es verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, Verwaltungsentscheidungen von Landesbehörden an die Zustimmung der Exekutive des Bundes zu binden. Um die in den genannten Vorschriften vorgesehene Mischverwaltung auszuräumen, schlägt der Rechtsausschuß Ihnen daher vor, das in den beiden Vorschriften vorgesehene Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Weitere verfassungsrechtliche Anliegen ergeben sich im einzelnen aus den Empfehlungen der BR-Drucksache Nr. 478/1/55. Die Begründung finden Sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache; ich brauche hier wohl nicht mehr darauf einzugehen.

Schließlich hat sich der Rechtsausschuß mit den **strafrechtlichen Bestimmungen** des Entwurfs befaßt, die in den §§ 43 ff des Entwurfs enthalten sind. Der Entwurf gliedert die Strafvorschriften in einfache Vergehenstatbestände und qualifizierte Vergehenstatbestände. Soweit in § 43 die einfachen Straftatbestände angesprochen sind, erscheint es dem Rechtsausschuß zweifelhaft, ob wirklich alle unter diese Vorschrift fallenden Verhaltensweisen Strafbestimmungen rechtfertigen, oder ob nicht Ordnungswidrigkeiten genügt. Die gegenwärtige Fassung der Vorschrift würde auch ausgesprochene Bagatellfälle erfassen, bei denen ein krimineller Unrechtsgehalt fehlt. Es war dem Rechtsausschuß jedoch wegen der Kürze der ihm zur Beratung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, endgültige Formulierungsvorschläge zu machen, die seinem Anliegen gerecht würden. Er beschränkt sich deshalb darauf, dem Bundesrat vorzuschlagen, eine allgemeine Entschließung, wie Sie sie in der Drucksache Nr. 478/1/55 finden, zu fassen. Der Rechtsausschuß hofft, daß diese Entschließung die Folge haben wird, daß im weiteren Gesetzgebungsgang überlegt wird, ob und inwieweit man zu einer Einengung der vorgesehenen Straftatbestände kommt.

(D) Im übrigen darf ich Sie auf die Empfehlungen des Rechtsausschusses in der BR-Drucks. Nr. 428/1/55 verweisen und darum bitten, auch diese Empfehlungen anzunehmen. Aus ihnen ergibt sich auch, daß der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung, wie ich feststellen möchte, das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Mitberichterstatler.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wir sind uns alle einig darüber, daß die hier zu treffende Regelung eine notwendige Regelung ist. In der Sache gibt es deshalb insoweit keinen Streit. Bemerkenswert ist das, was der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses auch für die Wünsche der Vertreter der Wasserwirtschaft ausführte, daß sich nämlich die Regelung natürlich nur so weit erstrecken könne, als es verfassungsrechtlich möglich sei. Und hier setzen die Bedenken des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

Gegen den uns nunmehr vorliegenden Entwurf haben wir **erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken**, die sich auf die Auslegung des Begriffs der Rahmenvorschriften stützen. Dieser Begriff ist, wie der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses bereits vorgetragen hat, durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 authentisch ausgelegt. Die Rahmengesetzgebung muß sich innerhalb dieser Auslegung halten und

- (A) muß sich deswegen darauf beschränken, allgemeine, leitende Rechtsätze und Richtlinien aufzustellen. Demgegenüber ist in dem Entwurf eine erschöpfende Regelung aller wesentlichen Grundsätze des Wasserhaushaltsrecht vorgesehen, so daß der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet nichts oder nur wenig zu regeln übrig bleibt, was etwa noch substantielles Gewicht hätte. Aus dem vom Grundgesetz gewollten ausfüllungsbedürftigen Rahmengesetz würde dadurch ein vollständiges Gesetz des Bundes, dem die Ausführungsgesetze der Länder nur noch in nebensächlichen Einzelheiten irgendeine Ausfüllung geben könnten. Damit wäre aber die Bedeutung der den Ländern auf dem Gebiete der Rahmengesetzgebung des Bundes grundsätzlich verbliebenen Gesetzgebungskompetenz entwertet und bis zur Bedeutungslosigkeit ausgehöhlt. Dementsprechend erscheinen zahlreiche der in dem Entwurf vorgesehenen Vollregelungen verfassungsrechtlich nicht tragbar, mögen sie auch wasserpolitisch wünschenswert sein. Dies gilt insbesondere von der abschließenden Vollregelung aller wesentlichen wasserrechtlichen Rechtsinstitute. Die notwendige Folge dieser unzulässigen Ausweitung von Vollvorschriften im Entwurf ist die Aufnahme von weiteren Komplementärvollvorschriften. Das zeigt sich am deutlichsten in zahlreichen und eingehenden Enteignungs-Entschädigungsvorschriften, die man im wesentlichen gleichermaßen als nicht mehr ausfüllungsbedürftige Vollvorschriften ansehen müssen. Auf Grund der zahlreichen Enteignungs- und enteignungsähnlichen Vorschriften muß innerhalb des Gesetzes nunmehr auch die Enteignungsentschädigung im einzelnen durch Vollvorschriften geregelt werden, und damit wird ein weiterer Kompetenzbereich für den Bund in Anspruch genommen, für den es innerhalb von Rahmenvorschriften nach Art. 75 GG an einer verfassungsmäßigen Grundlage fehlt.

Grundsätzliche Bedenken bestehen weiterhin gegen die im Entwurf vorgesehene Vermischung von Rahmen- und Vollgesetzgebung, die im übrigen nur beweist, wie wenig sich der Entwurf in den von Art. 75 GG gezogenen Schranken hält. Sonst wären zahlreiche dieser Vorschriften, so etwa die Straf- und Bußgeldvorschriften mit bis ins einzelne detaillierten Straf- und Bußgeldtatbeständen, gar nicht möglich.

Verfassungsrechtlich unzulässig sind auch die zahlreichen insbesondere in den §§ 15—18 enthaltenen Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen, für die ebenfalls in einem Rahmengesetz nach Art. 75 GG kein Raum ist.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen schließlich die Vorschriften, in denen, wie etwa in § 15 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 38, § 41 Abs. 4 und § 49, für die Bundeswasserstraßen bedeutsame Ausnahmeregelungen vorgesehen sind. Hierauf hat der Berichterstatter des Rechtsausschusses bereits hingewiesen.

Alle diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind vom Lande Nordrhein-Westfalen bereits gegen den Vorentwurf nach dem Stande vom 21. Juli 1955, als bereits ein halbes Jahr die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorlag, gegenüber den zuständigen Bundesstellen geltend gemacht worden. Die Bundesregierung hat indessen keine Veranlassung genommen, bei der abschließenden Fassung des Entwurfs diesen Rechtsauffassungen Rechnung zu tragen und die Bestimmungen des Entwurfs auf ein

unter rahmenrechtlichen Gesichtspunkten fallendes Maß zu reduzieren. Sie hat vielmehr darüber hinaus einige der im Vorentwurf nur andeutungsweise enthalten gewesenen Regelungen noch weiter ausgebaut und damit dazu beigetragen, daß die Regierungsvorlage sich nunmehr weitgehend als wasser- und wasserhaushaltsrechtliche Vollregelung darstellt, der gegenüber es den Ländern nur noch überlassen bleibt, zweitrangige Ausführungs- und Verfahrensvorschriften zu erlassen.

Infolgedessen hat das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag BR-Drucks. Nr. 428/4/55 gestellt. Dieser Antrag ist in den Ziff. 2 bis 5 mit den bayerischen Anträgen in der BR-Drucks. Nr. 428/3/55 identisch. Darum erkläre ich die Ziff. 2—5 auf Grund dieses bayerischen Antrags für erledigt und halte lediglich die Ziff. 1 unseres Antrages, § 4 des Entwurfs aus den eingangs angeführten Gründen zu streichen, aufrecht.

KRAFT, Bundesminister für besondere Aufgaben: Herr Präsident! Meine Herren! Ich begrüße es außerordentlich, daß Herr Minister Dr. Meyers, der soeben das Wort hatte, feststellen konnte, es gebe in der Sache keinen Streit, es handle sich lediglich um verfassungsrechtliche Bedenken, die das Land Nordrhein-Westfalen veranlaßt hätten, Anträge zu stellen bzw. anzukündigen. Für nicht richtig halte ich allerdings die Bemerkung des Herrn Ministers Meyers, die Regelung im Rahmengesetz sei so erschöpfend, daß kaum etwas für die Länder gesetzlich zu bestimmen übrig bleibe. Ich glaube, die Materie ist derart vielschichtig, daß sich bei der Gesetzesvorbereitung in den Ländern das Gegenteil dieser Auffassung ergeben würde.

Von dem Mitberichterstatter wie auch vom Vorredner ist auf § 49 und auf damit im Zusammenhang stehende andere Bestimmungen des Gesetzesvorschlages eingegangen worden. Dabei ist zum Ausdruck gekommen, daß zu dieser Frage verschiedene Auffassungen bestehen. Ich kann es mir daher ersparen, im einzelnen darauf einzugehen. Ich darf mich darauf beschränken zu sagen, daß die Bundesregierung ihre Kompetenzen gerade hinsichtlich dieser Bestimmungen sehr eingehend geprüft hat. Das bezieht sich nicht nur auf § 49, sondern auch auf die anderen Einwände, die vom Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung ausgehen.

Ich kann den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur zustimmen, wenn er sagt, in einzelnen Bestimmungen müßte der vorgelegte Rahmengesetzesentwurf geradezu skizzenhaft an, und er sei vom Standpunkt des Wasserhaushalts und der Wasserwirtschaft gesehen das Äußerste dessen, was unbedingt geregelt werden müsse. Er hat selbst darauf hingewiesen, daß diese außerordentliche Beschränkung im Hinblick auf die umstrittenen Bestimmungen des Grundgesetzes erfolgt ist.

Ich darf darauf hinweisen, daß der Gesetzesentwurf in engstem Zusammenwirken mit den Ländern erarbeitet worden ist, die dankenswerterweise ihre Fachressorts für die Erarbeitung dieser schwierigen Gesetzesmaterie zur Verfügung gestellt haben. Hier ist gesagt worden: Wenn dieser Gesetzesentwurf, der das Äußerste dessen darstelle, was notwendig ist, überhaupt einen Sinn haben soll, dann sollte man lieber zu Landeswassergesetzen zurückkehren. Das ist ein Wunsch, der zumindest bei den Fachressorts der Länder nicht besteht. Demgegen-

(A) über darf ich darauf hinweisen, daß wir dann an Stelle der sechzehn Wassergesetze, die bisher im Bundesgebiet gültig sind, etwa zehn oder neun andere bekommen würden. Damit würde die Rechtszersplitterung, die so außerordentlich beklagt wird und die aus der Entwicklung erklärlich ist, im Grundsatz nicht beseitigt. Ein solcher Ausweg, der vom Berichterstatter nicht gewünscht wurde, würde im übrigen an der Tatsache vorbeigehen, daß es sich bei dem Problem Wasser und Wasserhaushalt nicht mehr allein um ein deutsches, sondern um ein europäisches Problem handelt oder zumindest um ein Problem auch der Nachbarstaaten Deutschlands, soweit hier Wasserwirtschaft, Wasserhaushalt und die damit zusammenhängenden Dinge berührt werden.

Ich darf darauf hinweisen, daß bei den ursprünglichen Vorarbeiten des Gesetzes von dem Bundesratsbeschuß vom 25. April 1952 ausgegangen worden ist, der bereits erwähnt wurde. Die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**, die seitdem vorliegt und die Bestimmungen des Grundgesetzes sehr einengend auslegt, ist bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes berücksichtigt worden. Wir dürften aber davon ausgehen, daß in Anbetracht — wenn man so sagen will — einer neuen Verfassungslage, die durch die einengenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts entstanden ist, auch diese eingeeengte Verfassungslage doch der Ausgangspunkt für eine großzügige, weitreichende Ausschöpfung der gesetzgeberischen Befugnisse des Bundes im Sinne des Bundesratsbeschlusses sein soll. Es hat sich also — davon gingen wir aus — an der grundsätzlichen Auffassung des Bundesrats nichts geändert; lediglich die Ausgangslage hat sich zu ungunsten der erwünschten Gesetzgebung verschoben.

(B) Wenn ich auf Einzelheiten, die die Herren Berichterstatter vorgetragen haben, eingehen darf, dann möchte ich zum Thema **Wasserzins** folgendes sagen: Für sehr viele Beteiligte ist das Problem Wasserzins etwas völlig Neuartiges gewesen. Ich darf aber darauf hinweisen, daß das preußische Wassergesetz, das in einem erheblichen Teil der Bundesrepublik noch gilt, im Jahre 1913 einen Wasserzins zwar nicht vorgesehen hat, daß aber der Beschluß über die Vorschrift, daß ein Wasserzins zu erheben sei, seinerzeit im preußischen Landtag mit einer Stimme Mehrheit zustande gekommen ist. Weiter darf ich darauf hinweisen, daß in Bayern und in Baden z. B. Wasserzins erhoben wird. Wenn wir also die Aufgabe gestellt bekommen haben, durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Wasserrechts beizutragen, dann war die Frage zu entscheiden, ob man einen Wasserzins generell verbieten oder generell vorsehen solle. Wir haben uns dafür entschlossen, den § 19 aufzunehmen, wobei ich mir den besonderen Hinweis erlauben darf, daß das Nähere den Bestimmungen der Länder unterliegen wird und auch der Bund keinen Anspruch auf diesen Wasserzins erhebt. Die Länder werden sich also von ihrem Gesichtspunkt aus mit dieser Sache auseinandersetzen haben.

Die weiteren Hinweise sind zum Teil von den Herren Berichterstattern selbst gegeben worden. Ich darf hier nochmals mit Dank die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Ländern erwähnen und hoffen, daß die rechtlichen Bedenken, die hier vorgetragen worden sind — sie sind, wie zutreffend ausgeführt wurde, in den vergangenen Mo-

naten erörtert worden, ohne daß man sich in der Lage sah, ihnen von seiten der Bundesregierung beizutreten —, nicht der Auffassung der Mehrheit des Bundesrats entsprechen und daß wir hier ein von der Öffentlichkeit außerordentlich dringlich gefordertes Gesetz im gegenseitigen Einvernehmen verabschieden können, daß auch dem entspricht, was der Bundestag wiederholt gefordert und was der Bundesrat in seiner — ich möchte sagen — klassischen Entschließung vom 25. April 1952 dringend verlangt hat.

Die Kritik, die hier geübt worden ist, — das gestatten Sie mir zu bemerken —, gibt mir, der ich das Gesetz zu vertreten die Ehre habe, eine nicht ungünstige Position. Die Öffentlichkeit beklagt sich darüber, wie es hier zwar sehr vorsichtig, aber immerhin durchklang, daß das Gesetz nicht weitgehend genug sei. Der Bundestag stellt in dieser Hinsicht Forderungen. Wenn die einen sagen, man sei nicht weit genug gegangen, und die anderen, man sei zu weit gegangen, dann scheint mir doch für die Überlegung, daß hier eine tragbare Kompromißlösung gefunden sei, durchaus Raum.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die letzten Ausführungen des Herrn Bundesministers rufen mich noch einmal an das Pult. Es kommt nicht darauf an, was die Öffentlichkeit wünscht, sondern es kommt darauf an, was wir machen können. Es kommt darauf an, was die Verfassung vorschreibt. Die Verfassung ist allein maßgebend. Wir würden der Sache einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir in dieses Gesetz Bestimmungen aufnähmen, deren Verfassungswidrigkeit jeder vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen könnte. Dann wären wir per Saldo mehr zurückgeworfen als zur Zeit unseres Beschlusses im Jahre 1952.

Präsident von HASSEL: Ich bitte Sie, mit mir in die Abstimmung einzutreten. Insgesamt liegen Anträge auf sieben Drucksachen dazu vor, wobei ich darauf hinweisen kann, daß einzelne Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zwischenzeit zugunsten gleichlautender Anträge des Landes Bayern zurückgezogen worden sind.

Aus der Drucksache 428/1/55, Ausschußempfehlungen, rufe ich Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 428/3/55 Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag von Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 428/6/55, wo zu § 3 ein Begehren gestellt wird. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun kommt der Antrag von Nordrhein-Westfalen, BR-Drucks. Nr. 428/4/55 Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegen 14 Stimmen abgelehnt! Wir kehren zurück zur BR-Drucks. Nr. 428/1/55 Ziff. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Abgelehnt!

Ziff. 6b! — Angenommen!

(C)

(D)

(A) Wir kommen zum Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 428/3/55 Ziff. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 7.

Ich rufe aus der gleichen Drucksache Ziff. 3 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 8 der Ausschlußempfehlungen.

Aus der BR-Drucks. Nr. 428/1/55 rufe ich auf Ziff. 9a) aa). Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ziff. 9b)! — Angenommen!

Ziff. 10a) aa)! — Angenommen!

Damit ist Ziff. 21 ebenfalls angenommen. Die Buchstaben b), c) aa) und d) aa) entfallen.

Wir kommen zum Antrag Bayerns, BR-Drucks. Nr. 428/3/55 Ziff. 4. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 20 Stimmen angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über die lfd. Nrn. 11 und 12 sowie der Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 428/2/55 zu § 18.

Ich rufe auf Ziff. 13 aus der BR-Drucks. Nr. 428/1/55. Wer Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14a)! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 15a und b)! — Angenommen!

Ziff. 15c) aa)! — Angenommen!

Damit ist gleichzeitig Ziff. 17a angenommen.

(B) Ich rufe auf Ziff. 16. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß dann der federführende Ausschuß vielleicht ermächtigt wird, die vier Ausschlußempfehlungen zu einer zusammenzufassen.

(Zuruf.)

— Bayern würde der Begründung des Innenausschusses den Vorzug geben. Aber ich glaube, wenn wir das zu Protokoll nehmen, wird der Agrarausschuß Überlegungen darüber anstellen, wie er daraus ein Ganzes machen kann. — Das ist so beschlossen.

Ziff. 17a ist bereits angenommen. 17b) aa) ist durch Ziff. 8a erledigt. Ich rufe auf den Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 428/3/55 Ziff. 5. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen zurück zu BR-Drucks. Nr. 428/1/55 Ziff. 18a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 18b)! — Angenommen!

Ziff. 19 und 20)! — Angenommen!

Mit Ziff. 20 haben wir gleichfalls Ziff. 32b angenommen.

Ziff. 22)! — Angenommen!

Ziff. 23a)! — Angenommen!

Ziff. 24)! — Angenommen!

Ziff. 25a)! — Angenommen!

Ziff. 25b)! — Angenommen!

Ziff. 26a)! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über b. Weiter entfällt der Antrag von Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 428/5/55.

(C) Wir kommen zum Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 428/3/55 Ziff. 6. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Zurück zu BR-Drucks. Nr. 428/1/55 Ziff. 27! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Es folgt Ziff. 7 aus dem Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 428/3. — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Aus der Drucks. Nr. 428/1 rufe ich auf die Ziff. 28 und 29. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 30a)! — Gegen 17 Stimmen abgelehnt!

Ziff. 30b)! — Angenommen!

Ziff. 30c)! — Angenommen!

Ziff. 31)! — Angenommen!

Ziff. 32a)! — Angenommen!

Ziff. 32b haben wir bereits mit Ziff. 20 entschieden. Ich glaube, wir können jetzt über einige Ziffern gemeinsam abstimmen.

Ziff. 33a, b, c und d)! — Angenommen!

Ziff. 34a und b)! — Angenommen!

Ziff. 35a)! — Angenommen!

Ziff. 35b)! — Angenommen!

Ziff. 36)! — Angenommen!

Auf die redaktionellen Änderungen brauchen wir, glaube ich, nicht einzugehen. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diese redaktionellen Änderungen berücksichtigen.

(D) Wir haben jetzt noch über die Empfehlung des Rechtsausschusses auf Drucks. „zu BR-Drucks. Nr. 428/1/55“ betreffend die Ziff. 16, 18c und 26a abzustimmen. — Sämtliche Ziffern sind angenommen. Es bedarf nur noch der Entscheidung über die generelle Empfehlung des Rechtsausschusses, nachdem wir der Empfehlung auf Streichung der §§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 36 Abs. 1 gefolgt sind. Die Empfehlung des Rechtsausschusses hat über dieses Gesetz hinaus Bedeutung. Sie könnte mit den Streichungsempfehlungen verbunden werden. — Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses auf Drucks. „zu Drucks. 428/1/55“ zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Wasserhaushalts-Gesetzes, wie soeben beschlossen, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BR-Drucks. Nr. 436/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Es bedarf jedoch die Frage der Erörterung, ob es sich bei dem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt. Von einer Reihe von Mitgliedern des Ständigen Beirats wurde, entgegen dem Ergebnis der Erörterungen dieser Frage im Agrarausschuß, die Auffassung vertreten, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handle, weil das Verwaltungsverfahren nach Art. V Abs. 2 und Art. VI Abs. 2c) bis g) geregelt wird, und zwar offenbar in einer Form,

(A) die zusätzlich zu der jetzt bestehenden gesetzlichen Regelung getroffen wird oder auch davon abweicht. Wenn Sie diese Auffassung teilen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Verordnung M Nr. 3/55 über Preise für Milch
(BR-Drucks. Nr. 417/55)

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die im vorliegenden Verordnungsentwurf auf BR-Drucks. Nr. 417/55 vorgesehene Erhöhung des Trinkmilchpreises soll dem Milcherzeuger einen Ausgleich für seine gestiegenen Produktionskosten bringen. Die Melkerlöhne, die sonstigen Produktionskosten sowie erhöhte Anforderungen an Hygiene und Qualität und die Kosten der Tbc-Sanierung sind schneller gestiegen als die Einnahmen aus dem Milchverkauf. Rindviehhaltung und Milcherzeugung sind das Rückgrat der klein- und mittelbäuerlichen Familienbetriebe in der Bundesrepublik. 27% der Gesamteinnahmen der bäuerlichen Betriebe stammen aus der Milchwirtschaft. In den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben steigt dieser Prozentsatz wesentlich, auf 40, 50, 60 und 70 %, an.

(B) Trotz der Diskrepanz der Kosten und Erlöse in der Milcherzeugung ist in der Diskussion über den Milchpreis die Frage aufgeworfen worden, ob die Milchpreiserhöhung bereits vor den Beratungen über den „Grünen Bericht“ der Bundesregierung zulässig und empfehlenswert sei. Eine Zurückstellung des Entwurfs aus diesem Grunde wäre jedoch weder rechtlich geboten noch sachlich gerechtfertigt. Das Landwirtschaftsgesetz geht bereits davon aus, daß die Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft ungenügend ist und daher ein Ausgleich geschaffen werden muß. Die jährlich zum 15. Februar vorzulegenden Kosten- und Ertragsuntersuchungen sollen zwar genaue Unterlagen über Ausmaß und Ansatzpunkte der notwendigen Hilfsmaßnahmen geben, schließen aber Sofortmaßnahmen zur Behebung der dringenden Notstände keinesfalls aus. Und hier ist wirklich ein dringender Notstand. Dementsprechend hat der Bundestag nach Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes unter dem 8. Juli 1954 auch eine dahingehende Entschließung gefaßt. Dem entspricht auch die vorläufige Subventionierung der Milcherzeugung bis zum 31. März 1956 durch die Bundesregierung.

Es würde auch nicht angängig sein, die Aufbesserung des Milchpreises bis zur endgültigen Auswertung des zum 15. Februar 1956 vorzulegenden Berichtes zurückzustellen, weil dieser noch eingehende und längere Beratungen in Bundestag und Bundesrat erfordern wird und die Lage der Landwirtschaft keinen Aufschub der Preiserhöhung zuläßt.

Von Nordrhein-Westfalen wird besonderer Wert darauf gelegt, daß gleichzeitig mit der Milchpreiserhöhung auch die Befreiung der Molkereistufe von der Umsatzsteuer, die Umsatzsteuerentlastung des Milchhandels sowie die Senkung der Zuckersteuer und des Zuckerpreises in Kraft treten. Diese Forderung wird auch in der Begründung der Bundes-

regierung in dem vorliegenden Entwurf ausgesprochen, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens offen gelassen hat. Wenn der Verordnung daher ohne Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes für das Inkrafttreten zugestimmt wird, sollte auch der Bundesrat dabei davon ausgehen, daß den vorstehenden Erwartungen entsprochen wird. Bei einer Revision der Umsatzsteuer für das Gebiet der Milchwirtschaft sollte auch den berechtigten Wünschen des Milchhandels um eine stärkere Senkung seines Umsatzsteuersatzes entsprochen werden.

Der Agrar- und der Wirtschaftsausschuß haben in ihren Sitzungen vom 12. Januar 1956 gewisse Änderungsvorschläge gemacht, die Sie aus der BR-Drucks. Nr. 417/1/55 ersehen können.

Für Nordrhein-Westfalen darf ich erklären, daß es den Vorschlägen des Agrarausschusses beitrifft. Darüber hinaus tritt das Land dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses bei, die Zuschläge für die Zustellung der Trinkmilch an den Verbraucher nicht freizugeben, vielmehr § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs zu streichen. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß eine Freigabe dieser Zuschläge in den Absatzbezirken, in denen der Verbraucher durch den ambulanten Handel versorgt werden muß, praktisch auf eine völlige Preisfreigabe der Verbraucherpreise für Flaschenmilch hinauslaufen könnte, in Ländern, wo die Zustellung loser Trinkmilch noch erlaubt ist, auch auf eine Preisfreigabe dieser Milch.

Zusammenfassend darf ich Sie als Berichterstatter des Agrarausschusses darum bitten, der Vorlage nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen. Als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat bitte ich Sie fernerhin, der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, § 1 Abs. 4 Nr. 3 zu streichen, zuzustimmen, die übrigen Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses jedoch abzulehnen.

(D) WOLTERS (Bremen), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da der vorgesehene Berichterstatter für den Wirtschaftsausschuß, Herr Minister Franke, an der heutigen Sitzung teilzunehmen verhindert ist, gestatten Sie mir, daß ich dem Hause einige Erläuterungen zu dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses mache.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung dieser Verordnung zu vertagen, bis der Bericht über die Lage der Landwirtschaft, der nach dem Landwirtschaftsgesetz bis zum 15. Februar dem Bundestag zu erstatten ist, vorliegt, außerdem bis ebenfalls die Gesetzentwürfe über die Senkung der Zuckersteuer und die Regelung der Umsatzsteuer vorliegen.

Der Wirtschaftsausschuß ging bei diesem Vorschlag von der Überlegung aus, daß die Darstellung über die Situation der Landwirtschaft, wie sie in diesem angekündigten Bericht vorgesehen ist, auch für die Öffentlichkeit eine bessere Erklärung für die Notwendigkeit einer solchen Milchpreiserhöhung geben könne, als bei einer Loslösung dieser Förderungsmaßnahme, wie sie in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.

Wenn der Herr Berichterstatter des Agrarausschusses soeben ausführte, daß die Landwirtschaft seit langem auf eine Regelung des Milchpreises warte, dann will ich dem nicht widersprechen. Die Diskussion über die Regelung des Milchpreises ist

(A) seit zwei Jahren im Gange. Ich vermag nun wirklich nicht einzusehen, daß, nachdem man zwei Jahre lang über die Regelung dieser Frage nicht ins Reine kommen konnte, jetzt unmittelbar vor einer erschöpfenden Darstellung der Lage der Landwirtschaft eine Vorweglösung auf dem Gebiete des Milchpreises durchgeführt werden soll. Aus diesem Grunde hat der Wirtschaftsausschuß das folgende in Erwägung gezogen: Über die Frage der gesteigerten Produktionskosten bei der Milcherzeugung hat es in den letzten zwei Jahren immer heftige Differenzen zwischen den Verbrauchern und den Erzeugern gegeben. Im Wirtschaftsausschuß ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht angesichts einer solchen fortlaufend bestehenden Meinungsverschiedenheit die Möglichkeit untersucht werden sollte, die Trinkmilch im Preis überhaupt freizugeben, um über die Funktion des Marktes zu ermöglichen, daß sich der Milchpreis an seine tatsächliche Höhe herantasten kann. Diese Frage hat sich nicht zu einem Antrag verdichtet. Ich will es mir aber nicht versagen, auf die Erörterung dieser Frage hinzuweisen.

Im übrigen darf ich noch ein anderes sagen. Dieser Höchstpreis — es handelt sich um eine Höchstpreisverordnung — ist kein Höchstpreis mehr. Die Funktion des Preises hat sich völlig verlagert. Bei diesem Preis handelt es sich um einen Erzeugerschutzpreis, und es bedeutet eine Irreführung der Öffentlichkeit, wenn man bei einer solchen Verordnung von einem Verbraucherschutzpreis redet. Vielmehr hat sich dieser Höchstpreis in der Praxis in der Funktion völlig zu einem Festpreis entwickelt.

(B) Nun hat der Wirtschaftsausschuß über die Empfehlung, die Beratungen über den Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft abzuwarten, hinaus weitergehende Empfehlungen gemacht, die aus der BR-Drucks. Nr. 417/1 hervorgehen. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß diese Forderungen auch mit der Begründung, die hier zu der Vorlage gegeben werden, in Einklang stehen. Zu § 5 wird in der Begründung gesagt: Diese Verordnung soll gleichzeitig mit der **Senkung der Zuckersteuer**, welche die Bundesregierung vorzunehmen beabsichtigt, sowie mit den **Änderungen der Umsatzsteuer** auf dem Gebiet der Milchwirtschaft in Kraft treten. Ich glaube, die Verabschiedung dieser Vorlage würde dem Hause wesentlich erleichtert werden können, wenn von der Bundesregierung oder durch Bundesratsbeschluß eindeutig die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens dieser Verordnungen festgelegt würde; denn ungewöhnlich für eine solche Vorlage ist ja die Tatsache, daß in § 5 Abs. 1 kein Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehen ist. Ich darf unterstellen, daß die Bundesregierung dieses gleichzeitige Inkrafttreten dabei im Auge hatte. Der Wirtschaftsausschuß nimmt jedenfalls die in der Empfehlung ausgesprochenen Bedenken sehr, sehr ernst und bittet das Haus zu prüfen, ob nicht doch angesichts der von mir dargelegten Gründe eine Zurückstellung der Vorlage im Interesse der Sache zu empfehlen ist.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, jede Landesregierung hat bei dieser Vorlage vor der Frage gestanden, auf den Wirtschaftsausschuß oder auf den Agrarausschuß zu hören und die von der einen oder anderen Seite vorgetragene Argumente zu würdigen und gegen-

einander abzuwägen. In dieser selben Lage befand sich die hessische Landesregierung auch. Ich bin beauftragt, folgende Erklärung abzugeben: (C)

Die hessische Landesregierung ist mit der vorgesehenen Milchpreiserhöhung von 3 Pf je Liter einverstanden, weil die Gewähr gegeben ist, daß diese Erhöhung in vollem Umfang den Erzeugern zugute kommt, von denen insbesondere die Mittel- und Kleinbetriebe diese Mehreinnahme dringend zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage benötigen. Die Zustimmung zu dieser Mehrbelastung der Verbraucher wird der hessischen Landesregierung möglich, weil beabsichtigt ist, durch eine Senkung der Zuckersteuer eine Entlastung der Verbraucher herbeizuführen. Diese wird zwar keinen völligen Ausgleich für die Milchpreiserhöhung herstellen, aber doch nach den vorliegenden Schätzungen eine ins Gewicht fallende Maßnahme zugunsten der Verbraucher sein. Der von der Bundesregierung angekündigte Gesetzentwurf über die Senkung der Zuckersteuer von 26,50 auf 10 DM je Doppelzentner ist dem Bundesrat zwar noch nicht zugegangen, so daß noch nicht zu übersehen ist, wann er in Kraft treten wird. Da aber die Bundesregierung in der Begründung zur Milchpreisverordnung ausdrücklich zugesichert hat, daß diese gleichzeitig mit der Senkung der Zuckersteuer in Kraft treten soll — worauf wir ganz besonderen Wert legen —, trägt die hessische Regierung keine Bedenken, ihre Zustimmung zur Milchpreisverordnung zu geben. Sie erwartet, daß auch die von der Bundesregierung angekündigte Änderung der Umsatzsteuer auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zum Gesetz erhoben wird. Ich meine, wenn die Gleichzeitigkeit versprochen ist — worauf wir vertrauen —, dann sind eigentlich auch die Gesichtspunkte des Wirtschaftsausschusses im wesentlichen beachtet. (D)

Dr. LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die Ausführungen von Herrn Senator Wolters haben wohl weniger die Frage der Verschiebung wegen des „Grünen Berichts“ angesprochen, als vielmehr das Problem einer Milchpreiserhöhung überhaupt. Ich darf darauf hinweisen, daß der „Grüne Bericht“ mit der Milchpreiserhöhung gar nichts zu tun hat. Erstens wird sie in dem Bericht nicht angesprochen — höchstens als Leistung der Vergangenheit — und zweitens befinden wir uns, wie Sie schon sagten, seit ungefähr zwei Jahren dabei, diese längst notwendige Preiserhöhung vorzunehmen. Sie ist immer wieder aus diesem oder jenem Grunde verschoben worden und soll nun heute schon wieder verschoben werden, weil wir zwei Jahre an der Arbeit sind. Das ist doch vielleicht das schwächste Argument, Herr Kollege Wolters, das Sie vorbringen konnten.

(Dr. Zimmer: Sehr richtig!)

Zur Frage des Höchstpreises: Es ist ein **Höchstpreis** im Sinne des Verbraucherschutzes, und er hat sich auch als solcher erwiesen, und zwar in einem Umfang, daß die **Milch** heute als das **billigste landwirtschaftliche Erzeugnis** dasteht, obwohl es vielleicht das wirksamste und nahrhafteste Grundnahrungsmittel überhaupt ist.

Abgesehen von reinem Trinkwasser ist die Milch das billigste, was Sie kaufen können, und vielleicht das gesündeste und beste. Und dabei klagt man in einer Zeit ständiger Lohnerhöhungen, daß dieser

- (A) Milchpreis für den Verbraucher nicht tragbar wäre! Das sind, glaube ich, Argumente, die gar nicht in die heutige Zeit passen. Herr Kollege Peters wies mit Recht darauf hin, daß die **Milcheinnahmen im Bundesdurchschnitt 27 % der Gesamteinnahmen der Landwirtschaft** betragen. Früher war es ein Durchschnitt von 34 %. Gerade durch diese Behandlung nach dem System der Verbraucherhöchstpreise ist ja die Milch so in den Hintergrund gelangt, daß sie heute nur noch 27 % der Einnahmen ausmacht, und diese geringen Milcheinnahmen bilden praktisch einen wesentlichen Grund für die Unruhen, die in der Landwirtschaft bestehen.

(Zuruf.)

— Lediglich vielleicht die Klage darüber, daß es — unter anderem auch hier im Bundesrat — so schwierig sei, eine Milchpreiserhöhung durchzusetzen.

Herr Kollege Troeger hat darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf über die Zuckersteuer dem Hause noch nicht zugegangen sei. Ich glaube, es ist bekannt, daß er gestern dem Bundesrat zugegangen ist. Wenn es nicht bekannt sein sollte, wird dies vom Herrn Präsidenten oder von dem Herrn Direktor wohl bestätigt werden. Die Bundesregierung hat beschlossen, daß die Zuckersteuersenkung und die Milchpreiserhöhung *pari passu* durchgeführt werden, daß also eine Übersetzung in die Praxis praktisch am gleichen Tag erfolgt.

Die Umsatzsteueränderungen, von denen die Herren Kollegen Wolters und Troeger sprachen, sind im Bundestag bereits in Arbeit. Hinsichtlich der Umsatzsteuerbeseitigung in der Verarbeitungsstufe für Milch sind diese Beschlüsse in den zuständigen Ausschüssen bereits mit dem Hinweis gefaßt worden, daß die Inkraftsetzung möglichst zum 1. Februar erfolgen sollte.

- (B)

Die Frage der Halbierung der Umsatzsteuer in der Verteilerstufe hat mit der Milchpreiserhöhung im Augenblick nichts zu tun. Sie kann am 1. März oder am 1. April in Kraft treten. Wahrscheinlich ist, daß sie am 1. März in Kraft tritt.

Nach diesen Darlegungen darf ich das Hohe Haus bitten, sich dem Antrag der Bundesregierung anzuschließen.

Präsident von HASSEL: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir können dann in die Abstimmung eintreten.

(Dr. Zimmer: Wir bitten um länderweise Abstimmung!)

— Rheinland-Pfalz wünscht länderweise Abstimmung. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 417/1/55 zur Hand zu nehmen. Sie finden dort unter I die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, die Beratung der Verordnung zu vertagen. Wir stimmen länderweise ab. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die anderen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein

Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

Nein
Nein

(C)

Präsident von HASSEL: Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ist mit 35 Stimmen abgelehnt worden.

Herr Staatsminister Dr. Zimmer, darf ich fragen, ob Sie auch zu den anderen Empfehlungen länderweise Abstimmung beantragen?

(Dr. Zimmer: Nein!)

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlungen unter II, und zwar zunächst zu Ziff. 1a) aa).

(Fiedler: Ich bitte, getrennt abzustimmen, da es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt!)

— Herr Minister Fiedler, wollen Sie über Ziff. 1a) aa) satzweise abstimmen lassen?

(Fiedler: Jawohl!)

— Wir stimmen also satzweise ab. Wer dafür ist, in § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „und weniger“ zu streichen, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann bitte ich diejenigen, die dafür sind, die Worte „0,11 Deutsche Mark“ zu ersetzen durch die Worte „0,10 Deutsche Mark“, um das Handzeichen. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Damit ist der Antrag unter Ziff. 1a) aa) abgelehnt.

Wer ist für den Antrag unter Ziff. 1b) aa)? — Abgelehnt!

Ziff. 1 c)! — Angenommen!
Ziff. 1 d) aa)! — Abgelehnt!
Ziff. 1 e)! — Angenommen!
Ziff. 1 f)! — Abgelehnt!
Ziff. 2)! — Angenommen!

(D)

Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung M Nr. 3/55 über Preise für Milch gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**

Dabei darf ich wohl noch einmal die Auffassung des Bundesrates bekräftigen, daß er erwartet, daß die Inkraftsetzung des Zuckersteuergesetzes gleichzeitig erfolgt. Der Entwurf der Bundesregierung über die Änderung des Zuckersteuergesetzes ist uns gestern zugestellt worden und wird vom Bundesrat in seiner nächsten Plenarsitzung am 10. Februar 1956 verabschiedet werden. Da damit zu rechnen sein dürfte, daß auch der Bundestag dieses Gesetz dann sehr bald verabschiedet wird, darf man davon ausgehen, daß gleichzeitig mit der im Interesse der Landwirtschaft notwendigen Milchpreiserhöhung die Entlastung der Verbraucher auf dem Gebiet des Zuckerpreises in Kraft treten wird.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Fristenänderungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 435/55).

Eine Berichterstattung kann entfallen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

(A) Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zündwarensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 14/56).

Eine **Berichterstattung** ist auch hier nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Januar 1956 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Zündwarensteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 432/55).

Auch hier können wir auf eine **Berichterstattung** verzichten. Auf BR-Drucks. Nr. 432/1/55 liegen Ihnen **Empfehlungen des Finanzausschusses** vor. Wir können über die **Empfehlungen unter Ziff. 1 und Ziff. 2 wohl zusammen abstimmen.** — Wer diesen **Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 432/1/55 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.** — **Angenommen!**

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Wir fahren nun fort mit Punkt 9 der Tagesordnung:

(B)

Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 für die Einzelpläne 14 und 35 (BR-Drucks. Nr. 8/56).

Auch hier kann von einer **Berichterstattung** abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben.**

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955 (GewStDV 1955 (BR-Drucks. Nr. 254/55 I).

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und erst in der nächsten Sitzung zu behandeln. Ich glaube, daß dadurch kein Schaden eintritt. Ich bin erst während der Sitzung darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Finanzausschuß übersehen hat, sich darüber zu unterhalten, ob der Wegfall des bisherigen § 13 sinnvoll ist oder nicht. An dieser Frage sind wohl auch andere Länder interessiert; Herr Kollege Flecken hat mir zugestimmt. Ich bitte den Bundesrat, dem Vertagungsantrag zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich glaube, es bestehen keine Bedenken, daß wir der Empfehlung des Vorsitzenden des Finanzausschusses zustimmen und den Punkt von der heutigen Tagesordnung absetzen. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir erhalten die Vorlage am 10. Februar 1956 zurück.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf einer Neunundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat und Spinnkabel) (BR-Drucks. Nr. 2/56).

Eine **Berichterstattung** kann entfallen. Der Bundesrat hat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen**, gegen diese Verordnung **keine Bedenken zu erheben.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Einundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 2. Teil —) (BR-Drucks. Nr. 7/56).

Von einer **Berichterstattung** kann auch hier abgesehen werden. Hierzu haben Sie BR-Drucks. Nr. 7/1/56 vorliegen, in der unter I der Finanzausschuß vorschlägt, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**, während der Wirtschaftsausschuß zwei **Änderungen vorschlägt.** Wir stimmen zunächst ab über die **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter II Ziff. 1.** Wer dieser **Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.** — Das ist die Mehrheit.

Wer will der **Empfehlung unter Ziff. 2, die Position „C — aus 2 — Registriertkassen... 8 v. H.“ zu streichen, zustimmen?** — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen**, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben unter der Voraussetzung, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

(Zuruf.)

— Das Land Baden-Württemberg hat sich der Stimme enthalten.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Veräußerung bundeseigener Grundstücke auf Markung Zuffenhausen (ehem. Standortübungsplatz) an die Stadt Stuttgart im Wege eines Tausches gegen stadteigene Grundstücke auf Markung Bad Cannstatt und Markung Sillenbuch (BR-Drucks. Nr. 412/55).

Auf eine **Berichterstattung** können wir verzichten. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Verkauf des ehemaligen Wehrmachtlagerhauses I in Deggendorf an die Firma Autohaus Deggendorf, Lesser KG (BR-Drucks. Nr. 413/55)

Auch hier erübrigt sich eine **Berichterstattung.** Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen.**

(A) Punkt 15 der Tagesordnung:

Veräußerung des bebauten Grundstücks in Berlin-Lankwitz, Mühlenstr. 46—54, an den Filmkaufmann Ernst Wolff, Berlin-Lichterfelde, Boothstr. 19, im Tausch gegen dessen Grundstücke in Berlin-Charlottenburg, Kaiser-Friedrichstr. 17a, und in Berlin-SO 36, Köpenicker Str. 11/12 (BR-Drucks. Nr. 433/55)

Auch hier braucht keine Berichterstattung zu erfolgen. Der Bundesrat hat beschlossen, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Bundesmünzprägung;
hier: Erhöhung der den Münzämtern zustehenden Prägegebühren
(BR-Drucks. Nr. 427/55)**

Auch hier entfällt eine Berichterstattung. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Erhöhung der den Münzämtern zustehenden Prägegebühren gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 zuzustimmen.

Meine Herren! Im Zusammenhang mit den Vorlagen, die das Gebiet der Finanzen betreffen, hat der Herr Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums gebeten, die Punkte 29, 30 und 31 vorzuziehen. Ich glaube, dagegen bestehen keine Bedenken.

(B)**Ich rufe daher auf Punkt 29 der Tagesordnung:**

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Lasten aus kriegsbedingter Inanspruchnahme von Räumen (BR-Drucks. Nr. 276/55)

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Zusammenbruch sahen sich die Behörden angesichts der immer stärker anwachsenden Wohnungsnot gezwungen, auch konzessionierte Räume des Beherbergungsgewerbes und andere gewerbliche oder nicht zu Dauerwohnzwecken bestimmte Räume für Wohnzwecke in Anspruch zu nehmen. Daraus werden gegen die Länder, Kreise und Gemeinden zur Zeit vor allem hinsichtlich der konzessionierten Räume des Beherbergungsgewerbes in erheblichen Umfange Ansprüche hergeleitet. Der Bundesgerichtshof hat die **Entschädigungspflicht bei der Inanspruchnahme konzessionierten Beherbergungsraumes** unter bestimmten Voraussetzungen bejaht. Mit der Anerkennung der Entschädigungspflicht der Länder, Kreise und Gemeinden auch für die anderen vorgenannten Tatbestände unter gleichen Voraussetzungen ist zu rechnen.

Bisher wurden die zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen erwachsenen und erwachsenden Lasten nur insoweit — und zwar nur zu einem gewissen Anteil und teilweise durch Leistung von Pauschbeträgen — vom Bunde getragen, als es sich um die lagermäßige Unterbringung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zuwanderern aus der Sowjetzone und der Stadt Berlin, von Ausländern und Staatenlosen und von Heimkehrern bis zur

wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmestort oder um die Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin auf Grund des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes handelt. Die Übernahme darüber hinausgehender Verpflichtungen hat der Bund insbesondere mit der Begründung abgelehnt, daß es an der gesetzlichen Grundlage fehle. **(C)**

Der vorliegende Initiativantrag des Landes Niedersachsen will diese Lücke schließen. Weitere Einzelheiten bitte ich aus der Begründung zu entnehmen.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und die mitbeteiligten Ausschüsse — Ausschuß für Flüchtlingsfragen, Ausschuß für Innere Angelegenheiten und Finanzausschuß — empfehlen in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 276/1/55 einige Änderungen der Vorlage. Im übrigen schlagen sie vor, die Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag zu beschließen und an die Bundesregierung die Bitte zu richten, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Für Niedersachsen darf ich noch auf den Antrag in der BR-Drucks. Nr. 276/2/55 hinweisen. Wir halten den letzten Absatz der Begründung in der ursprünglichen Fassung der BR-Drucks. Nr. 276/55 für entbehrlich und schlagen deshalb seine Streichung vor. Aus dem gleichen Grunde sollte davon abgesehen werden, in die Begründung einen letzten Absatz in der in Ziff. 3 d) der BR-Drucks. Nr. 276/1/55 vorgeschlagenen Fassung einzufügen.

Ich darf Ihnen vorschlagen, entsprechend zu beschließen. **(D)**

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich ka... zu meinem Bedauern nicht in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung dem Bundestag die Zustimmung zu diesem Initiativgesetzentwurf vorschlagen wird. Ich muß darüber hinaus sagen, daß, da hier neue Ausgaben außerhalb des Haushalts entstanden, ein Fall des Art. 113 GG gegeben sein würde. Ich kann auch nicht in Aussicht stellen, daß die danach erforderliche Zustimmung der Bundesregierung gegeben werden würde. Ich darf das kurz begründen.

Der Herr Berichterstatter hat eben schon gesagt, daß dieser Gesetzentwurf eingebracht worden sei, um eine Rechtsgrundlage für die hier beanspruchten Leistungen des Bundes zu schaffen. Da die Unterbringung von Personen an sich unbestrittene Aufgabe der Länder bzw. der Gemeinden ist, bedarf es einer solchen Rechtsgrundlage, und der Entwurf könnte sich nur auf Art. 120 GG stützen. Auch der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß es sich um die Unterbringung von Personen außerhalb eines Lagers handelt. Der Anlaß für diesen Initiativgesetzentwurf sind wohl Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1954, in denen diese Fragen behandelt worden sind.

Die Übernahme der inneren Kriegsfolgelasten von den Ländern auf den Bund auf Grund des Art. 120 GG ist durch das Erste Überleitungsgesetz im Rahmen der insgesamt erforderlichen Überleitung von Lasten und von Deckungsmitteln geregelt wor-

(A) den. Die Lasten, die auf den Bund zugekommen sind, sind bei der Bemessung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Rechnung gestellt worden. Eine Änderung für die zurückliegende Zeit, wie sie der Gesetzentwurf verlangt, würde eine **nachträgliche Änderung der Lastenabgrenzung** nach Art. 120 GG bedeuten. Das geht nach unserer Ansicht schon deshalb nicht, weil diese Lastenabgrenzung in den vertikalen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern als Rechnungsposten eingegangen ist.

Was nun die Zukunft betrifft, so sind wir der Ansicht, daß, nachdem die Steuern vor wenigen Wochen durch das Finanzverfassungsgesetz mit Verfassungskraft nunmehr endgültig aufgeteilt worden sind, eine Voraussetzung für eine Revision der Überleitungsgesetze nicht mehr gegeben ist. Mit dem Inkrafttreten des Finanzverfassungsgesetzes ist nach unserer Ansicht die **Überleitung gemäß Art. 120 GG als beendet** anzusehen.

Zur haushaltswirtschaftlichen Seite der Frage darf ich hinzufügen, daß die Kosten, um die es sich hier handelt, ganz überwiegend in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes entstanden sind und schon deshalb den Ländern zur Last fallen müssen, weil damals — es war die Zeit des Wirtschaftsrates — auch der weit überwiegende Teil der Steuereinnahmen den Ländern zugeflossen ist. Das kann man nach sechs Jahren nicht revidieren.

Auf Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung will ich hier nicht eingehen. Ich darf nur resümieren, daß ich eine Zustimmung der Bundesregierung nicht in Aussicht stellen kann.

(B) **Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Begründung, die unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben wurde, und der Hinweis darauf, daß die Finanzreform abgeschlossen wäre, was aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann herausklang, können, glaube ich, nicht unwidersprochen bleiben. Es wäre nicht am Platz, jetzt darüber im einzelnen zu diskutieren. Ich möchte nur verhindern, daß der Bundesrat dies unwidersprochen hinnimmt und man sich vielleicht später darauf beruft.

Präsident von HASSEL: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir treten in die Abstimmung ein. Hierzu haben wir auf BR-Drucks. Nr. 276/1/55 Ausschuß-Empfehlungen und auf BR-Drucks. Nr. 276/2/55 einen Antrag des Landes Niedersachsen vorliegen. Ich glaube, wir müßten zunächst feststellen, ob die Einbringung des Initiativgesetzentwurfs allgemein begehrt wird. Wer gegen die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit ist für die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Ausschuß-Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 276/1/55. Wer ist für die Annahme der Empfehlung unter Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 1 b)! — Angenommen!

Ziff. 1 c)! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a)! — Angenommen!

Ziff. 3 b)! — Angenommen!

Mit der Annahme der Empfehlung unter Ziff. 3 b) (C) entfällt die Empfehlung unter Ziff. 3 d).

Ziff. 3 c)! — Angenommen!

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 276/2/55. Darin bittet Niedersachsen zunächst, den letzten Absatz auf Seite 2 der Begründung der Ursprungsvorlage, nämlich BR-Drucks. Nr. 276/55, zu streichen. Die zweite Bitte zu Ziff. 3 d) in BR-Drucks. Nr. 276/2/55 ist durch die eben erfolgte Abstimmung bereits erledigt. Wir sollten daher nur klären, ob dem Wunsche Niedersachsens, in der Begründung den letzten Absatz zu streichen, Rechnung getragen werden soll. Wer stimmt dem Antrag des Landes Niedersachsen, den folgenden Absatz zu streichen, zu:

Dieses Gesetz will nur die Entschädigungsleistungen für nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches erfolgte Inanspruchnahmen erfassen. —

— Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, den **Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Lasten aus kriegsbedingter Inanspruchnahme von Räumen in der soeben beschlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen nunmehr zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund;

hier: Kapitalbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Berlin/Frankfurt a. M. (D)
(BR-Drucks. Nr. 418/55)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Kapitalbeteiligung gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zuzustimmen.

Ich weise noch darauf hin, daß es in dem Betreff des Schreibens des Bundesministers für Wohnungsbau nach einer vom Vertreter dieses Ministeriums im federführenden Ausschuß abgegebenen Erklärung richtig heißen muß:

Deutsche Bau- und Bodenbank AG,
Berlin/Frankfurt a. M.

Das Wort „Berlin“ war ausgelassen worden.

Wir kommen nun zu dem nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer achten Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 19/56).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat hat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Eu-

- (A) ropäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in Verbindung mit § 4 des Zolltarifes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) beschlossen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Wir gehen nunmehr in der Tagesordnung zurück zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (BR-Drucks. Nr. 425/55).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Kernpunkt des Ihnen vorliegenden Gesetzes ist dessen § 2a, mit dem wieder eine **Strafvorschrift gegen unangemessene Preisüberhöhungen** in das deutsche Strafrecht eingeführt wird.

Das frühere Wirtschaftsstrafgesetz hat in seinem berühmten § 19 eine derartige Vorschrift gekannt. Seit dem im Sommer 1954 erlassenen Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts fehlt eine Strafbestimmung gegen Preisüberhöhungen.

Die Bundesregierung hatte es allerdings bei der Vorlage des Entwurfs für das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 für notwendig gehalten, Preisüberhöhungen unter Strafe zu stellen. Der Bundestag hat jedoch die Auffassung vertreten, daß eine Preisstrafvorschrift nicht mit den Grundsätzen einer sozialen Marktwirtschaft vereinbar sei. Der Bundesrat hat dem Gesetz auch ohne den ursprünglich vorgeschlagenen § 3 seine Zustimmung gegeben.

- (B) Die jetzige Vorlage der Bundesregierung zeigt, daß die Bundesregierung nach eineinhalbjähriger Erfahrung mit dem neuen Wirtschaftsstrafgesetz zu der Auffassung gekommen ist, daß es nicht möglich ist, ganz ohne Vorschriften gegen die Preistreiberei auszukommen.

Die Fassung und insbesondere die Begründung der Regierungsvorlage läßt erkennen, daß die Bundesregierung keine allumfassende Strafvorschrift auf diesem Gebiete wünscht. Sie regt vielmehr eine Bestimmung an, die die Grundlage bieten kann für die Bekämpfung von Preisbildungen, die in Teilbereichen nicht im Einklang mit den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft stehen.

Mit dieser wirtschaftspolitischen Konzeption des Entwurfs haben sich insbesondere der mitberatende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß befaßt. Beide billigen mit Mehrheit die Auffassung der Bundesregierung und empfehlen Ihnen, keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben. In den Beratungen beider Ausschüsse ist jedoch zum Ausdruck gekommen, daß die Bestimmung des § 2 a die Gerichte vor schwere Aufgaben stellen wird. Der federführende Rechtsausschuß hat keinen Anlaß, von der grundsätzlichen Auffassung der mitberatenden Ausschüsse abzuweichen.

Die Durchsetzung der von beiden Ausschüssen vertretenen Konzeption erscheint auch ihm so wesentlich, daß **Bedenken** allgemeiner rechtlicher Natur gegen die Fassung des § 2 a zurückgestellt werden müssen. Gerade weil unser heutiges Wirtschaftssystem sich unter den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft entwickelt hat, erschien es nicht tunlich, der Einführung einer Strafvorschrift zu widersprechen, die der Bekämpfung von Preis-

bildungserscheinungen dient, die sich außerhalb des Bereichs der sozialen Marktwirtschaft vollziehen. Letztlich dient der vorgeschlagene § 2 a damit gerade der Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft. (C)

Um dieser Zielsetzung willen glaubte der Rechtsausschuß, etwaige Bedenken, die sich insbesondere gegen die sehr wenig konkretisierten Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 wie „Beschränkung des Wettbewerbs“, „Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung“ oder „Mangellage“ aus justizieller Sicht ergeben könnten, zurückstellen zu können.

Die weite Fassung der Vorschrift wird zwangsläufig notwendig durch die Doppelfunktion der Bestimmung, nämlich einmal der Bekämpfung von Ausnahmesituationen auf dem Gebiet der Preisbildungen, zum anderen der generalpräventiven Wirkung, die die Bestimmung haben soll.

Wollte man versuchen, die Vorschrift im Tatbestand einzuengen, etwa so, wie es in § 19 des alten Wirtschaftsstrafgesetzes geschehen war, oder aber entsprechend den Beschlüssen des Bundesrats zu § 3 des Vereinfachungsgesetzes, so würde zwar die Handhabung für die Justiz leichter sein; aber der Ausgangspunkt der Bestimmung wäre insofern verschoben, als dann auf den sogenannten „Kostenpreis“ Bezug genommen würde. Dann ergäbe sich, daß zum Schutze der sozialen Marktwirtschaft eine Regelung geschaffen würde, die in sich mit den Grundsätzen dieser sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar ist.

So bleibt nach Auffassung des Rechtsausschusses nichts anderes übrig, als der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Gerichte in der Erkenntnis der Schwierigkeit, die sich aus der Natur der Sache ergibt, auch mit den unbestimmten Formulierungen des § 2 a Abs. 1 fertig werden. (D)

Wenn in Abs. 2 derselben Vorschrift bestimmt wird, daß die Verfolgung der strafbaren Preisüberhöhungen nur auf **Antrag einer Verwaltungsbehörde** eintritt, so erscheint auch diese Regelung zumindest prima facie vom rechtsstaatlichen Standpunkt nicht ganz glücklich, weil sie eine **Abweichung vom Legalitätsprinzip** bedeuten könnte. Letztlich dient aber auch diese Vorschrift einem vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus erstrebenswerten Ziel; denn nur eine derartige formelle Bestimmung kann es verhindern, daß die weite Fassung der Tatbestände des § 2 a in der Praxis dazu führt, daß die vielfachen wenig bedeutsamen Preisüberhöhungen des Alltags verfolgt werden. Unter diesen Umständen hat der Rechtsausschuß grundsätzlich auch die Bestimmung des Abs. 2 gebilligt. Er empfiehlt Ihnen allerdings, die Vorschrift so zu fassen, daß die Delegationsbefugnis, die der Obersten Landesbehörde hier erteilt wird, nicht nur auf eine Delegation an die höheren Verwaltungsbehörden beschränkt bleibt. Aus dieser Empfehlung, der sich der Innenausschuß angeschlossen hat, soll aber nicht geschlossen werden, daß der Rechtsausschuß gegen die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde eintritt; es soll durch die Empfehlung nur zum Ausdruck kommen, daß es zweckmäßig erscheint, den Ländern insoweit die Zuständigkeitsregelung zu überlassen. Im übrigen wird die neu vorgeschlagene Fassung den Organisationsformen einiger Länder besser gerecht.

Der Rechtsausschuß gibt Ihnen sodann die Empfehlung zu einer allgemeinen Stellungnahme, die den § 2 a Abs. 3 betrifft. Diese Empfehlung ist aus

(A) verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Art. 84 Abs. 5 GG räumt der Bundesregierung zwar grundsätzlich die Möglichkeit ein, auf Grund eines Gesetzes **Einzelweisungen an die Landesregierung** zu geben. Die Vorschrift des Grundgesetzes verlangt jedoch, daß die Fälle, in denen Einzelweisungen gegeben werden, schon im Gesetz nach objektiven Merkmalen konkretisiert genannt werden. Dem genügt die Bestimmung des § 2 a Abs. 3 nicht. Überdies erscheint es verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, dem Bund auch ein Einzelweisungsrecht über die Zurücknahme von Anträgen zu geben.

Art. 2 des Gesetzes enthält im wesentlichen nur redaktionelle Änderungen des Wirtschaftsstrafgesetzes. In seiner Ziff. 4 wird die Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes aus Gründen, die vom Rechtsausschuß und von den beteiligten übrigen Ausschüssen gebilligt werden, bis zum 31. 12. 1958 erstreckt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats, weil es in § 2 Abs. 2 Bestimmungen trifft, die das Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG regeln. Auch der Abs. 3 derselben Vorschrift begründet nach Art. 84 Abs. 5 GG die Zustimmungsbedürftigkeit.

Insgesamt bitte ich Sie, meine Herren, die aus der vorliegenden Drucksache ersichtlichen Empfehlungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile Herrn Staatsminister Dr. Troeger das Wort.

(B) Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß zur Begründung des Antrags des Landes Hessen, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 425/2/55 vorliegt, einiges sagen. Die schriftliche Begründung ist darin enthalten; ich kann es mir wohl ersparen, sie hier zu verlesen.

Die Auffassung der hessischen Landesregierung ist, daß uns doch die letzten Jahre ganz deutlich gelehrt haben, daß die **Strafrechtspflege kein brauchbares Mittel der Wirtschaftspolitik** ist. Vielleicht und allenfalls ist sie in dieser Beziehung ein letzter Notbehelf in außergewöhnlich schlechten Zeiten. Wir sind der Meinung, solche außergewöhnlich schlechte Zeiten haben wir nicht und die Voraussetzungen dafür, die Strafrichter zu Trägern der Wirtschaftspolitik zu machen, sind nach unserer Meinung nicht gegeben. Die Strafjustiz wird vielmehr überfordert, wenn sie für die Zwecke einer temporären Preispolitik eingesetzt werden soll. Dies sind die grundsätzlichen Überlegungen, die uns zu der Meinung veranlassen, daß Abs. 2 und 3 des neuen Vorschlags zu § 2 a des Gesetzentwurfs gestrichen werden müßten.

Im einzelnen bemerke ich noch folgendes. Was den Abs. 2 des neu vorgeschlagenen § 2 a angeht, so ist zu sagen, daß in der weitaus überwiegenden Zahl der Zuwiderhandlungen nach Abs. 1, der also nach unserer Auffassung bestehen bleiben soll, der vorgesehene Strafantrag eine leere Form darstellt, da es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, deren Ahndung in der Hand der Verwaltungsbehörden liegt. Soweit es sich um Verstöße handelt, die wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkung oder wegen des zu Tage getretenen verbrecherischen Willens als echt kriminelles Unrecht zu bezeichnen sind, begünstigt das Erfordernis eines jederzeit zu-

rückzunehmenden Strafantrags durch Verwaltungsbehörden, die durch die Straftaten nicht verletzt sind, die Möglichkeit sachfremder Einflüsse und Erwägungen in einem rechtsstaatlich nach unserer Meinung nicht vertretbaren Ausmaß. Es wäre staatspolitisch nicht gut, wenn das Strafrecht nach freiem Ermessen als Mittel der Politik verwandt und damit das Vertrauen in eine unabhängige Rechtspflege erschüttert werden könnte.

Was den Abs. 3 des § 2 a angeht, so widerspricht er nach unserer Auffassung Art. 84 Abs. 5 GG. Danach kann die Befugnis, **Einzelweisungen** zu erteilen, den Bundesinstanzen nur in besonderen Fällen verliehen werden. Anstatt nun anzugeben, welche Besonderheit die Einzelfälle, in diesem Falle eine Einzelweisung, rechtfertigen soll, begnügt man sich mit der Formel: „Wahrung einer einheitlichen Preispolitik“. Es wird also der Beweggrund oder Zweck von Einzelweisungen bezeichnet und es sollen damit dem Bund Eingriffs- oder Anweisungsmöglichkeiten gegenüber den Landesjustizbehörden gegeben werden, die Art. 84 Abs. 5 GG in dieser Form nicht kennt.

Wir beantragen daher, die Abs. 2 und 3 des neu vorgesehenen § 2 a zu streichen.

Präsident von HASSEL: Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung.

(Zuruf.)

— Nordrhein-Westfalen bittet um Einzelabstimmung. Das ist bereits von Bayern beantragt worden.

Der weitergehende Antrag ist der des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 425/2/55. Wir stimmen getrennt ab. Ich darf zunächst fragen, wer dem Begehren des Landes Hessen, § 2 a Abs. 2 zu streichen, zustimmen will. — Abgelehnt!

Es wird weiter die Streichung des § 2 a Abs. 3 gewünscht. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen sodann zur Abstimmung über die Ausschuß-Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 425/1/55. Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1, da sich die Abstimmung zu Ziff. 2 durch die Annahme des Antrags des Landes Hessen erübrigt. Wer diesem Antrag gemäß Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954** (BR-Drucks. Nr. 425/55) in der **soeben angenommenen Form** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung zu nehmen**. Im übrigen werden **keine Einwendungen** erhoben. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz** — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen damit zu Punkt 18 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 429/55)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Entwurf zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die Ausschuß-Empfeh-

(C)

(D)

(A) lung auf BR-Drucks. Nr. 429/1/55 Berücksichtigung findet. Ich darf Sie bitten, die genannte Drucksache zur Hand zu nehmen. Sie sind wohl damit einverstanden, daß wir über die Ziff. 1 bis 3 gemeinsam abstimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch. Die Empfehlungen sind angenommen.

Wer also dem Entwurf mit diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. **Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.**

Ich rufe nun Punkt 19 unserer Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(BR-Drucks. Nr. — V — Nr. 1/56)

Auch hierbei erübrigt sich eine Berichterstattung. Es wird empfohlen, **von einem Beitritt und einer Äußerung abzusehen.** Ich stelle fest, daß der Bundesrat, dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgend, so **beschlossen** hat.

Wir gehen nun über zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951
(BR-Drucks. Nr. 431/55)

(B) Die Berichterstattung entfällt auch hier. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. — Ich sehe keinen Widerspruch und stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben.**

Wir kommen damit zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (BR-Drucks. Nr. 15/56)

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der sich der Ansicht des Rechtsausschusses anschließt, daß sich die Zustimmungsbefähigung des Ratifikationsgesetzes aus Art. 3 des Abkommens ergibt, empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch und darf feststellen, daß der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit** entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bejaht und dementsprechend der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt.**

Ich rufe nun Punkt 22 der Tagesordnung auf: (C)

Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer
(BR-Drucks. Nr. 343/55)

van HEUKELUM (Bremen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Bereits in der 150. Bundesratssitzung am 2. Dezember 1955 hatten der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Verkehr und Post dem Hohen Hause empfohlen, der Vorlage mit einer geringfügigen Änderung, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens betraf, zuzustimmen. Überraschenderweise tauchten am Sitzungstage so starke Bedenken gegen die Vorlage auf, daß bei den Bundesratsmitgliedern Neigung bestand, die Verordnung als entbehrlich im ganzen abzulehnen. Man einigte sich nur mit einiger Mühe darauf, die Vorlage an die beiden genannten Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückzuverweisen und außerdem zur Klärung rechtlicher Zweifel den Rechtsausschuß an der Beratung zu beteiligen.

Wenn ich heute für den federführenden Ausschuß Bericht erstatte, so geschieht dies einmal, um die neu beschlossenen Änderungsvorschläge kurz zu begründen, in der Hauptsache aber, um auf die Dringlichkeit des Anliegens, das mit der Verordnung einheitlich geregelt werden soll, nachdrücklich hinzuweisen. Ich sage „einheitlich“, weil es schon längst Schichtenbücher für Fernkraftfahrer auf Länderbasis gibt. Es handelt sich also nicht um etwas grundsätzlich Neues, sondern um eine **Ver-einheitlichung auf Bundesebene.**

Es ist allseitig bekannt, daß die Zahl der **Verkehrsunfälle** in den letzten Jahren, besonders im schweren Lastwagenverkehr und bei Omnibussen, erheblich zugenommen hat und daß die Ursache hierfür in vielen Fällen die durch übermäßig verlängerte Arbeitszeit hervorgerufene **Übermüdung der Kraftfahrer** ist. Als logische Folge ergibt sich daraus, daß die Einhaltung der bestehenden Arbeitszeitvorschriften besser und wirksamer überwacht werden muß, wobei vorerst die Frage offenbleiben kann, ob nicht infolge der größeren Verkehrsdichte, der höheren Fahrgeschwindigkeiten und der dadurch bedingten stärkeren Nervenbelastung der Kraftfahrer überhaupt eine **Verkürzung der Arbeitszeiten** erforderlich wird. (D)

Wenn nun die vorliegende Verordnung durch die zentrale Einführung von Schichtenbüchern eine stärkere Beachtung der Arbeitszeitvorschriften erreichen will, so verfolgt sie damit den Zweck, Leben und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer und damit praktisch aller Staatsbürger zu schützen. Schutz des Staatsbürgers nicht nur in rechtlicher, sondern auch in gesundheitlicher Beziehung rechnet zu den ersten Aufgaben eines jeden Gesetzgebers, und es dürfte in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden, wenn ein gesetzgebendes Organ eine Verordnung, die sich mit dieser Frage befaßt, mit der Begründung ablehnen wollte, daß sie überflüssig oder verwaltungsmäßig schwer durchführbar sei. Bei der Bedeutung des Kampfes gegen die Trunkenheit am Steuer sollte auch der **Schlaftrunkenheit am Steuer** der Kampf angesagt werden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war ebenso wie der Ausschuß für Verkehr und Post der Ansicht, daß ein nennenswerter **Verwaltungsmehraufwand** nicht entstehen dürfte,

(A) weil die Länder ohnehin verpflichtet sind, die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften zu überwachen und sich hierbei — wie vorhin betont — auch schon der Schichtenbücher bedienen. Diese Frage ist aber sowieso von untergeordneter Bedeutung, wenn man den Schutz von Menschenleben als Hauptanliegen der Verordnung in den Vordergrund stellt. Der federführende Ausschuss sieht in der Vorlage eine Möglichkeit, die Zahl der Verkehrsunfälle einzuschränken; diese Möglichkeit sollte auf jeden Fall ausgenutzt werden, zumal es hierbei auch um den Schutz der Verkehrseinrichtungen und des Wagenmaterials geht.

Die erneute Beratung der Verordnung in den Fachausschüssen und im Rechtsausschuss hat die grundsätzlich zustimmende Haltung der Ausschüsse bei der ersten Beratung durchaus bestätigt. Die rechtlichen Bedenken wurden im Rechtsausschuss nicht als so schwerwiegend angesehen, daß sie zu einer Ablehnung der Vorlage führen müßten. Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zur Einleitung und zur Berlin-Klausel werden vom federführenden Ausschuss unterstützt. Sie begegneten auch bei den Vertretern der Bundesregierung keinen Bedenken.

Die vom Rechtsausschuss angeregte und vom Ausschuss für Verkehr und Post vorgeschlagene Änderung der Einleitung des § 8, die zur Verbesserung der Rechtssystematik empfohlen wird, wurde ebenfalls vom federführenden Ausschuss übernommen und von den Vertretern der Bundesregierung gebilligt. Aus diesem Änderungsvorschlag ergibt sich zwangsläufig die unter lfd. Nr. 3 b der Ausschuss-Empfehlung vorgeschlagene Streichung des Satzes 2 und Änderung des Satzes 3 in § 9. Die unter lfd. Nr. 3 a vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Verlegung des Inkraftsetzungs-Zeitpunktes auf den 1. 4. 1956 ergibt sich als Folge der langen Prüfung der Vorlage im Bundesrat.

(B) Die materiell bedeutsamste Änderung wird unter lfd. Nr. 2 b zu § 8 Buchst. a vorgeschlagen, die vorsieht, daß die Verordnung grundsätzlich auf alle Fahrer und Beifahrer von Personenkraftwagen keine Anwendung finden soll. Im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik wurde die Auffassung vertreten, daß die Erfassung aller Kraftwagenfahrer und Beifahrer durch die Verordnung erwünscht sei und angestrebt werden müsse. Der Ausschuss trug aber den Bedenken einzelner Länder Rechnung, indem er den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post auf **Ausklammerung der Personenkraftwagen** unterstützte, um die Verabschiedung der Vorlage nicht zu gefährden.

Ich darf abschließend nochmals nachdrücklich auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlage, die auch vom Ausschuss für Verkehr und Post in seiner Erklärung unter II der Ausschuss-Empfehlungen unterstrichen werden, hinweisen und den Bundesrat bitten, der Vorlage nach Maßgabe der in BR-Drucks. Nr. 343/1/55 unter I vorgeschlagenen Änderungen des federführenden Ausschusses zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten nun in die Abstimmung ein. Ich bitte, dazu BR-Drucks. Nr. 343/1/55 (neu) zur Hand zu nehmen.

Ich rufe lfd. Nr. 1 auf. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. (C)

Lfd. Nr. 2 a! — Angenommen!

Lfd. Nr. 2 b! — Angenommen!

Lfd. Nr. 3 a! — Angenommen! Damit entfällt lfd. Nr. 3 b.

Ich rufe lfd. Nr. 3 c auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Lfd. Nr. 4! — Ebenfalls angenommen!

Ich darf dann feststellen, daß wir von der Erklärung des Ausschusses für Verkehr und Post gemäß II der Drucksache Kenntnis genommen haben. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Nunmehr kommen wir zu Punkt 23 unserer Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955
(BR-Drucks. Nr. 173/55)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter:

Herr Präsident! Meine Herren! In der 144. Sitzung am 8. Juli 1955 hatte der Bundesrat beschlossen, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung mit mehreren Änderungen zuzustimmen. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1955 teilt die Bundesregierung nunmehr mit, daß sie den Änderungsvorschlägen Nr. 1 bis 4 der BR-Drucks. Nr. 173/55 zugestimmt hat, daß sie aber den Vorschlägen Nr. 5 und 6 nicht folgen kann, da die Bundesregierung durch sie bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln völlig ausgeschaltet werden würde. Hierbei bezieht sich die Bundesregierung auf Rechte des Bundes, wie sie in § 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern vom 27. April 1955 (Viertes Überleitungsgesetz) festgestellt sein sollen. Es handelt sich bei den **Nrn. 25 und 34 zu § 47**, die durch Nr. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses geändert werden sollten, um die Regelung der **Befugnisse in Rückforderungssachen** und bei der **Feststellung des Verschuldens von Beamten**. Die Bundesregierung schlägt in ihrem Schreiben vom 27. 12. 1955 vor, die beiden Bestimmungen von den Verwaltungsvorschriften zu trennen und einer besonderen Regelung auf Grund der erwähnten Vorschrift des Vierten Überleitungsgesetzes zuzuführen, im übrigen aber den nach den Vorschlägen Nr. 1 bis 4 des Bundesrats geänderten Verwaltungsvorschriften vorbehaltlos zuzustimmen. (D)

Dieses Vorgehen der Bundesregierung begegnete im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik stärksten Bedenken. Es wurde die Besorgnis geäußert, daß eine derartige **Ausklammerung von Vorschriften** zur Vermeidung unerwünschter Änderungen als Beispiel Schule machen könnte und die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen, die in vielen Fällen ja in einem inneren Zusammenhang stehen,

- (A) durch lediglich teilweise Berücksichtigung entwertet würden. Man machte ferner geltend, daß die Berufung auf das Vierte Überleitungsgesetz nicht zutreffend sei, da dieses nur Fragen von grundsätzlicher Bedeutung regelt, während es sich bei Nrn. 25 und 34 zu § 47 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften tatsächlich nur um Einzelfälle handle, die im Rahmen des Art. 83 GG durch die Länder zu entscheiden wären. Mit Befremden wurde darauf hingewiesen, daß die im Schreiben der Bundesregierung vom 27. 12. 1955 vorgesehene besondere Regelung durch ein Schreiben des Bundesarbeitsministers vom 10. 12. 1955 und einen gemeinsamen Erlaß des Bundesfinanzministers und des Bundsarbeitsministers vom gleichen Tage — also 17 Tage vor Benachrichtigung des Bundesrats — von der Bundesregierung vollzogen wurde. Die Berechtigung der Bundesregierung, diesen Fragenkomplex im Erlaßwege, also durch einseitige Handlung, zu regeln, wurde von fast allen Ausschußmitgliedern bestritten. Die für notwendig erachtete eindeutige Klarstellung, daß die Frage der Rückforderung überzahlter Leistungen nicht durch einseitigen Verwaltungsakt, sondern durch entsprechende Bestimmungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt werden müsse, führte im federführenden Ausschuß zu dem Antrag auf Ablehnung der Vorlage, der mit nur 5 gegen 5 Stimmen keine Mehrheit fand, obschon die Ausschußmitglieder einhellig den brieflichen und erlaßmäßigen „Husarenritt“ der beiden Ministerien als wenig freundlich gegenüber dem Bundesrat ansahen.

- (B) Da die Dringlichkeit der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung unbestritten ist, einigte man sich im Ausschuß schließlich darauf, dem Bundesrat desungeachtet zu empfehlen, den Verwaltungsvorschriften in der geänderten Fassung ohne die Nummern 25 und 34 zu § 47 zwar zuzustimmen, aber gleichzeitig der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Verwaltungsvorschriften hinsichtlich dieser Nummern baldmöglichst ergänzt werden. Durch diese Forderung nach Ergänzung der Verwaltungsvorschriften soll eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß der erwähnte Erlaß nach Auffassung der Länder nicht rechtens ist und daher aufgehoben werden muß. Lediglich die Sorge um die durch das Gesetz Berechtigten ließ den Ausschuß davon absehen, die Vorlage abzulehnen und den Ländern zu empfehlen, Schreiben und Erlaß des Bundesarbeitsministers und des Bundesfinanzministers vom 10. Dezember 1955 als nicht existent anzusehen.

Der Finanzausschuß hat sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses angeschlossen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat von einer Stellungnahme abgesehen und die Entscheidung dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik überlassen.

Ich darf das Hohe Haus bitten, der Vorlage entsprechend der Ausschußempfehlung in der BR-Drucks. „zu BR-Drucks. Nr. 173/1/55 (Beschluß)“ nunmehr zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. In der eben angeführten Drucksache wird empfohlen, die Nrn. 25 und 34 zu § 47 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften auszuklammern, ansonsten zuzustimmen und der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Verwaltungsvorschriften hinsichtlich dieser Nummern baldmöglichst

erweitert werden. Ich darf diese Ausschußempfehlung zur Abstimmung stellen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Nummern 25 und 34 zu § 47 ausgeklammert werden und daß die Verwaltungsvorschriften hinsichtlich dieser Nummern baldmöglichst ergänzt werden.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Verbalnote des Auswärtigen Amtes zum Abkommen vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger (BR-Drucks. Nr. 6/56)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage auf BR-Drucks. Nr. 6/56 gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. Ich sehe keinen Widerspruch; demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir treten ein in die Beratung von Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 434/55)

(D) Eine Berichterstattung erübrigt sich. Die gleichlautende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 434/1/55 vor. Darf ich feststellen, ob gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben werden? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf die Änderung der Eingangsworte vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz über das deutschösterreichische Protokoll vom 25. März 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 13/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Wirtschaftsausschuß hat empfohlen, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich sehe keinen Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 11/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Wirtschaftsausschuß hat auf BR-Drucks. Nr. 11/56 eine Empfehlung vorgelegt. Da kein Widerspruch er-

(A) folgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den **Regierungsrat Peter Krampe** als Ständiges Mitglied des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen gemäß § 90 Abs. 2 des VAG in Verbindung mit § 8 BAG **vorzuschlagen**.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung, zu Punkt 28:

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
(BR-Drucks. Nr. 12/56)

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschuß des Bundestages **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Ich sehe keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**. (C)

Meine Herren, wir sind am Ende der 152. Tagung des Bundesrates. Ich berufe die 153. Sitzung des Bundesrates ein auf den 10. Februar 1956 und schließe die heutige Beratung.

(Ende der Sitzung: 12.37 Uhr)

(B)

(D)